



A9-0149/2023

14.4.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Birgit Sippel

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	111
MINDERHEITENANSICHT	115
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	116
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	117

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817
(COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0612),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0307/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom ungarischen Parlament und vom italienischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0149/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Schengen-Raum wurde geschaffen, um im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) **das Ziel der Union zu verwirklichen**, einen Raum ohne Binnengrenzen zu errichten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Damit dieser Raum reibungslos funktioniert, bedarf es des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und eines effizienten Außengrenzenmanagements.

Geänderter Text

(1) Der Schengen-Raum wurde geschaffen, um im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) einen Raum ohne Binnengrenzen zu errichten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Damit dieser Raum reibungslos funktioniert, bedarf es des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und eines effizienten Außengrenzenmanagements.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)²⁰ festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen **es Drittstaatsangehörigen gelingt, die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen zu umgehen, oder** in denen

Geänderter Text

(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)²⁰ festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen **Drittstaatsangehörige beim irregulären Überschreiten der Außengrenzen aufgegriffen werden**, in denen

Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. **Die vorliegende** Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese drei Situationen.

Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. **Diese** Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 **[Schengener Grenzkodex]** in Bezug auf diese drei Situationen.

²⁰ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

²⁰ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Es muss sichergestellt werden, dass **die** Drittstaatsangehörigen **in diesen drei Situationen** einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in **die entsprechenden** Verfahren zu ermöglichen, bei **denen** es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder **um** Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“)²¹ handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen **oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden.**

Geänderter Text

(3) Es muss sichergestellt werden, dass, **wenn Drittstaatsangehörige beim irregulären Überschreiten der Außengrenzen aufgegriffen werden, wenn Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und wenn Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, diese** Drittstaatsangehörigen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in **das richtige** Verfahren zu ermöglichen, bei **dem** es sich je nach den gegebenen Umständen **und unbeschadet des Ermessens der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex]** um **das** Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes **gemäß der**

*Verordnung (EU) XXXX/202X des Europäischen Parlaments und des Rates [Asylverfahrensverordnung] oder das Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ (im Folgenden „Rückführungsrichtlinie“) handeln kann. **Personen, die beim Screening als Staatenlose oder als von Staatenlosigkeit bedrohte Personen identifiziert werden, sollten an die zuständigen Behörden verwiesen werden; diese sollten feststellen, ob die Person staatenlos ist, und ihr angemessenen Schutz im Einklang mit dem nationalen Recht bieten.** Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen. **Gegebenenfalls können die im Rahmen des Screenings durchgeführten Kontrollen auch Teil der im Rahmen der nachfolgenden Verfahren vorzunehmenden Kontrollen sein.***

²¹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

²¹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, **die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben.** Grenzkontrollen sollten zur **Bekämpfung** der **illegalen** Migration **und** des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung

Geänderter Text

(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten. Grenzkontrollen sollten zur **Eindämmung** der **irregulären** Migration, **zum Schutz von Opfern** des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen

jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, **der öffentlichen Ordnung**, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente eines umfassenden Migrationskonzepts, **das es ermöglicht, die Herausforderungen im Zusammenhang mit gemischten Strömen von Migranten und um internationalen Schutz ersuchenden Personen zu bewältigen.**

Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. **Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, des einschlägigen Völkerrechts, darunter auch des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung (im Folgenden „Genfer Abkommen“), der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte handeln.** Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente eines umfassenden **Asyl- und Migrationskonzepts.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Im Rahmen eines umfassenden Migrations- und Grenzmanagementkonzepts und im Einklang mit Artikel 80 AEUV sollte das Unionsrecht geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Teilung der Verantwortung enthalten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung

(5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung

(EU) 2016/399 umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird, **um zu vermeiden, dass Drittstaatsangehörige die Grenzübertrittskontrollen umgehen.** Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Personen, die eine Grenze **unerlaubt** überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen. **Gemäß** Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/399 **sind** Grenzkontrollen unbeschadet der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung, durchzuführen.

(EU) 2016/399 [**Schengener Grenzkodex**] umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/399 [**Schengener Grenzkodex**] sind Personen, die eine Grenze **irregulär** überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen. **Jedoch wird in** Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/399 [**Schengener Grenzkodex**] **präzisiert, dass** Grenzkontrollen unbeschadet der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung, durchzuführen **sind**.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die **ohne Reisedokumente** internationalen Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders **schwierig**, sicherzustellen, dass **alle einschlägigen** Datenbanken abgefragt werden, und **das geeignete Asyl- oder Rückkehrverfahren unverzüglich** zu bestimmen.

Geänderter Text

(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die **keine Reise- oder Identitätsdokumente besitzen und** internationalen Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten **möglicherweise** mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders **wichtig**, sicherzustellen, dass **einschlägige** Datenbanken abgefragt werden, und **so schnell wie möglich das geeignete Verfahren** zu bestimmen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um eine zügige Abfertigung der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die **versuchen, die** Grenzübertrittskontrollen **zu umgehen**, oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden, muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Prüfung des **Bedürfnisses nach** internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden.

Geänderter Text

(7) Um eine **bessere und** zügige Abfertigung der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die **keinen** Grenzübertrittskontrollen **unterzogen wurden** oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden, muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, **den Schutz von Kindern**, die Prüfung des **Bedarfs an** internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Insbesondere sollte das Screening dazu beitragen, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den geeigneten Verfahren zugeführt und die Verfahren ohne Unterbrechung und Verzögerung fortgesetzt werden. Gleichzeitig **sollte** das Screening dazu beitragen **zu verhindern, dass internationalen Schutz beantragende Personen sich, nachdem ihnen aufgrund ihres Antrags auf internationalen Schutz die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet wurde, dem**

Geänderter Text

(8) Insbesondere sollte das Screening dazu beitragen, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den geeigneten Verfahren zugeführt und die Verfahren ohne Unterbrechung und Verzögerung fortgesetzt werden. Gleichzeitig **könnte** das Screening dazu beitragen, **der Sekundärmigration im Schengen-Raum entgegenzuwirken.**

Verfahren durch Flucht entziehen, um diesen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat oder überhaupt nicht weiterzuverfolgen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte **sich an** das Screening **eine Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz anschließen. Das Screening sollte** den für **diese Prüfung** zuständigen Behörden ermöglichen, alle Informationen einzuholen und auszutauschen, **die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, und somit diese Prüfung beschleunigen.** Das Screening sollte zudem **gewährleisten**, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige besondere Aufnahme- **und** Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte das Screening **unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. XX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement]** den für **das Screening** zuständigen Behörden ermöglichen, alle **relevanten** Informationen einzuholen und **mit den für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Behörden** auszutauschen, **ohne den Wert dieser Informationen zu beurteilen.** Das Screening sollte zudem **dazu beitragen**, dass **schutzbedürftige Personen und** Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige **medizinische Bedürfnisse oder** besondere Aufnahme- **oder** Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) **Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung sollten die Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, die in der Verordnung (EU) XX/XXX**

Geänderter Text

entfällt

[Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegt sind, nicht berühren.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die vorliegende Verordnung sollte für Drittstaatsangehörige und Staatenlose **gelten**, die beim **unbefugten** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Eurodac-Verordnung aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, **sowie Personen**, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, **unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht. Die vorliegende Verordnung sollte zudem für Personen gelten**, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.

Geänderter Text

(11) Die vorliegende Verordnung sollte für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die beim **irregulären** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige **und Staatenlose**, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der **Verordnung (EU) xxx/202x** [Eurodac-Verordnung] aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, **für Drittstaatsangehörige**, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden **und die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] nicht erfüllen, sowie für Drittstaatsangehörige**, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die Einreisevoraussetzungen **nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex]** zu erfüllen, **gelten**.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Screening **sollte** an oder in der

Geänderter Text

(12) Das Screening **kann an jedem**

Nähe der Außengrenze *durchgeführt werden, bevor den betreffenden Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wird. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen während des Screenings in das Hoheitsgebiet gelangen. Vorbehaltlich der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen in Einzelfällen bei Bedarf auch die Inhaftnahme umfassen.*

geeigneten und angemessenen Ort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der geografischen Lage und der bestehenden Infrastrukturen die Orte bestimmen, an denen das Screening durchgeführt wird; dabei kann es sich auch um Orte an oder in der Nähe der Außengrenze handeln.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Vorbehaltlich des einschlägigen Unionsrechts, insbesondere der Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über Aufnahmebedingungen], und der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften kann das Screening in Einzelfällen bei Bedarf auch eine Inhaftnahme umfassen. Die in der genannten Richtlinie festgelegten Bestimmungen über die Inhaftnahme sollten entsprechend für alle Personen gelten, die einem Screening unterzogen werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Stellt sich beim Screening heraus, dass *ein diesem Prozess unterzogener Drittstaatsangehöriger* die Voraussetzungen nach Artikel 6 der

(13) Stellt sich beim Screening *eines Drittstaatsangehörigen* heraus, dass *dieser Drittstaatsangehörige* die Voraussetzungen nach Artikel 6 der

Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, sollte das Screening beendet und **dem** betreffenden **Drittstaatsangehörigen** – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden.

Verordnung (EU) 2016/399 **[Schengener Grenzkodex]** erfüllt, sollte das Screening beendet und, **sofern dies nicht bereits erfolgt ist, der** betreffenden **Person** – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Personen, die internationalen Schutz beantragen und auf die die Mitgliedstaaten nach Artikel 41 Absatz 3a der Verordnung (EU) xxxxx/202x [Asylverfahrensverordnung] das Grenzverfahren nicht oder nicht mehr anwenden dürfen, sollte die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Alle Personen, bei denen ein Screening durchzuführen ist, sollten Kontrollen unterzogen werden, um ihre Identität festzustellen und **sicherzustellen, dass** sie **keine** Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen. Bei Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragen, sollten die im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen vorgenommenen Identitätsprüfungen und Sicherheitskontrollen berücksichtigt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.

(15) Alle Personen, bei denen ein Screening durchzuführen ist, sollten Kontrollen unterzogen werden, um ihre Identität **zu überprüfen oder** festzustellen und **zu prüfen, ob** sie **eine** Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen **könnten**. Bei Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragen, sollten die im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen vorgenommenen Identitätsprüfungen und Sicherheitskontrollen berücksichtigt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Nach Abschluss des Screenings sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen dem **entsprechenden** Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und zur Beurteilung des **Bedürfnisses nach** internationalem Schutz zugeführt werden oder **gegebenenfalls** Verfahren unterzogen werden, die mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) im Einklang stehen. **Die während des Screenings erlangten einschlägigen Informationen sollten** den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um die weitere Beurteilung jedes Einzelfalls unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu unterstützen. Die in der Richtlinie 2008/115/EG festgelegten Verfahren sollten erst nach Abschluss des Screenings beginnen. **Die Artikel 26 und 27 der Asylverfahrensverordnung sollten erst nach Abschluss des Screenings zur Anwendung gelangen. Dies sollte unbeschadet des Umstands gelten, dass die** Personen, die zum Zeitpunkt des Aufgriffs, im Zuge der Grenzkontrolle an der Grenzübergangsstelle oder während des Screenings internationalen Schutz beantragen, als **Antragsteller zu betrachten sind.**

Geänderter Text

(16) Nach Abschluss des Screenings sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen **unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] entweder** dem Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und zur Beurteilung des **Bedarfs an** internationalem Schutz zugeführt werden oder Verfahren unterzogen werden, die mit der Richtlinie 2008/115/EG [Rückführungsrichtlinie] im Einklang stehen. **Das Screening-Formular mit den erhobenen Informationen sollte** den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um die weitere Beurteilung jedes Einzelfalls unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu unterstützen. Die in der Richtlinie 2008/115/EG festgelegten Verfahren sollten erst nach Abschluss des Screenings beginnen. Personen, die zum Zeitpunkt des Aufgriffs, im Zuge der Grenzkontrolle an der Grenzübergangsstelle oder während des Screenings **erklären, dass sie internationalen Schutz beantragen wollen, oder internationalen Schutz beantragen, sollten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den Wunsch äußern, internationalen Schutz zu beantragen, als Personen, die internationalen Schutz beantragen, betrachtet werden und unter die Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] und die Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] fallen.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) ***Im Anschluss an das Screening könnte auch eine Übernahme im Rahmen des mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] geschaffenen Solidaritätsmechanismus erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat freiwillig zur Solidarität beiträgt oder die Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht dem Grenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX (Asylverfahrensverordnung) unterliegen oder der mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisensituationen] geschaffene Mechanismus zur Bewältigung von Krisensituationen zur Anwendung gelangt.***

Geänderter Text

(17) ***Im Rahmen des mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] geschaffenen Solidaritätsmechanismus oder des mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisensituationen] geschaffenen Mechanismus zur Bewältigung von Krisensituationen sind die Mitgliedstaaten gehalten, Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, nach dem Screening zügig und ohne unnötige Verzögerung zu übernehmen.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) ***Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments kann daher als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei***

Geänderter Text

entfällt

Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern, **wenn es an der Außengrenze durchgeführt wird, und nicht länger als drei Tage, wenn es innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt wird. Eine Verlängerung der Fünf-Tages-Frist sollte ausschließlich in Ausnahmesituationen**

Geänderter Text

(19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern.

an den Außengrenzen möglich sein, in denen die Kapazitäten des Mitgliedstaats zur Durchführung von Screenings aus Gründen außerhalb seines Einflusses, wie etwa Krisensituationen gemäß Artikel 1 der Verordnung XXX/XXX [Vorschlag zur Bewältigung von Krisensituationen], überschritten werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) In einer Krisensituation im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXXX [Verordnung über Krisensituationen] sollte das Screening innerhalb von höchstens zehn Tagen durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten das Screening jedoch immer unverzüglich und so schnell wie möglich durchführen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der geografischen Lage und der bestehenden Infrastrukturen geeignete Orte für das Screening an oder in der Nähe der Außengrenze festlegen, wobei sicherzustellen ist, dass aufgegriffene Drittstaatsangehörige sowie diejenigen, die persönlich an einer Grenzübergangsstelle vorstellig werden, rasch dem Screening unterzogen werden können. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening können an Brennpunkten (hotspot areas) im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der

entfällt

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates²² durchgeführt werden.

²² Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399, denjenigen gemäß Artikel 5 der [Asylverfahrensverordnung] sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden. **Die Kinderschutzbehörden sollten bei Bedarf ebenfalls eng in das Screening einbezogen werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird.** Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichtersteller für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen

Geänderter Text

(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399 [**Schengener Grenzkodex**], denjenigen gemäß Artikel 5 der **Verordnung (EU) xxxx/xxxx** [Asylverfahrensverordnung] sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden. **In dieser Hinsicht ist es wichtig, sowohl die Dopplung von Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in Bezug auf die bestehenden Verfahren als auch Doppelregelungen für die Aufnahmebedingungen und die Gründe, aus denen Personen in Gewahrsam genommen werden können, zu vermeiden.** Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Asylagentur der Europäischen Union, im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können **und sind gehalten, dies zu tun.** Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichtersteller für die Bekämpfung des Menschenhandels

Parlaments und des Rates²³ relevant sind.

zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²³ relevant sind.

²³ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

²³ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Während des Screening-Verfahrens sollte das Wohl des Kindes im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) stets eine vorrangige Erwägung sein. Die Kinderschutzbehörden sollten bei Bedarf eng in das Screening einbezogen werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird. Es sollte ein Vertreter bestellt werden, der den unbegleiteten Minderjährigen während des Screenings vertritt und unterstützt. Dieser Vertreter sollte gegebenenfalls mit dem Vertreter identisch sein, der gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] zu bestellen ist.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Bei der **Durchführung des Screenings** sollten die **zuständigen Behörden** die Charta **der Grundrechte der Europäischen Union** einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Besondere Aufmerksamkeit **gilt** dem Wohl des Kindes.

Geänderter Text

(22) Bei der **Anwendung dieser Verordnung** sollten die **Mitgliedstaaten** die Charta **sowie das einschlägige Völkerrecht, darunter auch das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (im Folgenden „Genfer Abkommen“)**, einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Besondere Aufmerksamkeit **sollte** dem Wohl des Kindes **gelten**.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um die Einhaltung des **EU-Rechts** und des Völkerrechts, einschließlich der Charta **der Grundrechte**, während **des Screenings** sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für **dessen** Unabhängigkeit schaffen. **Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere** die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem **Screening** sowie die Einhaltung der geltenden **nationalen** Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 **umfassen. Die**

Geänderter Text

(23) Um die Einhaltung des **Unionsrechts** und des Völkerrechts, einschließlich der Charta, während **der Grenzüberwachung und des Screening-Verfahrens** sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat **im Einklang mit den Pariser Grundsätzen, den Venedig-Grundsätzen, der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 28. Dezember 2020 zur Rolle von Ombudsinstitutionen und dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** einen Überwachungsmechanismus einrichten **oder bestimmen** und angemessene

Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Garantien für die Unabhängigkeit dieses Mechanismus schaffen, insbesondere durch die Einbeziehung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, nationaler Bürgerbeauftragter oder internationaler Organisationen in die Verwaltung und Anwendung des Mechanismus. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten einschlägige nichtstaatliche Organisationen einbeziehen. Die für den Mechanismus zuständigen Stellen sollten enge Kontakte zu den nationalen Datenschutzbehörden und zum Europäischen Datenschutzbeauftragten knüpfen und pflegen. Im Rahmen des Mechanismus sollten die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit der Grenzüberwachung und dem Screening-Verfahren sowie die Einhaltung der geltenden Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] überwacht werden.

Geänderter Text

(23a) Die Agentur für Grundrechte (FRA) sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die

FRA um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die FRA bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23b) Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, den Überwachungsmechanismus zur Überwachung der operativen und technischen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} [EU-Asylagentur-Verordnung] und den Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates^{1c} sowie die Überwachung durch bestehende nationale oder internationale Überwachungsgremien ergänzen und unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten alle mutmaßlichen Grundrechtsverstöße während der Grenzüberwachung und des Screening-Verfahrens untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden unverzüglich und zügig bearbeitet werden und zur Identifizierung und angemessenen Bestrafung der

Verantwortlichen führen können.

^{1a} Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

^{1b} Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

^{1c} Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23c) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass für die Durchführung des Screening-Verfahrens sowie die Einrichtung und Anwendung des unabhängigen Überwachungsmechanismus angemessene Finanzmittel und Ressourcen bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten für die Einrichtung und Anwendung des unabhängigen Überwachungsmechanismus Mittel aus Finanzierungsquellen der Union

beantragen, insbesondere aus dem in der Verordnung (EU) 2021/1148 vorgesehenen Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23d) Der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für die Grenzüberwachung und das in dieser Verordnung festgelegte Screening-Verfahren sowie das in Artikel [XX] der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] festgelegte Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze einen unabhängigen Überwachungsmechanismus einzurichten oder einen bestehenden unabhängigen Überwachungsmechanismus zu bestimmen, sollte durch die Einrichtung oder Bestimmung eines Mechanismus nachgekommen werden, der alle relevanten Phasen und Verfahren erfasst, die in den jeweiligen Verordnungen genannt werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein **Auswertungsformular** ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle **der Betreffende** weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen

(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein **Screening-Formular** ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle **die betreffende Person** weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen

Behörden übermittelt werden. ***Im erstgenannten Fall sollten die für das Screening zuständigen Behörden auch alle Details angeben, die relevant sein könnten, um zu bestimmen, ob die zuständigen Behörden den Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen in einem beschleunigten Verfahren oder in einem Grenzverfahren prüfen sollten.***

Behörden übermittelt werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Im Screening-Formular sollten die Informationen so erfasst werden, dass sie in einem nachfolgenden Asyl- oder Rückkehrverfahren einer verwaltungsbehördlichen und richterlichen Überprüfung unterzogen werden können. Die dem Screening unterzogene Person sollte die Möglichkeit haben, die zuständigen Behörden darauf hinzuweisen, dass die im Formular enthaltenen Informationen falsch sind. Ein solcher Hinweis sollte im Screening-Formular vermerkt werden, ohne dass sich der Abschluss des Screenings verzögert.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24b) Die betreffende Person sollte eine Kopie des Screening-Formulars erhalten, bevor dieses den zuständigen Behörden übermittelt wird. Bei Minderjährigen sollte die Kopie des Formulars dem oder den für den Minderjährigen

**verantwortlichen Erwachsenen
ausgehändigt werden. Bei unbegleiteten
Minderjährigen sollte das Formular dem
Vertreter des Minderjährigen
ausgehändigt werden.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(24c) Die Datenverarbeitung während
des Screening-Verfahrens sollte stets im
Einklang mit der Verordnung (EU)
2016/679 des Europäischen Parlaments
und des Rates^{1a} [DSGVO], der
Verordnung 2018/1725 des Europäischen
Parlaments und des Rates^{1b} oder
gegebenenfalls der Richtlinie 2016/680
des Europäischen Parlaments und des
Rates^{1c} [Polizeirichtlinie], einschließlich
der allgemeinen Grundsätze der
Datenminimierung und der
Zweckbindung, erfolgen. Besonderes
Augenmerk sollte auf Artikel 13 der
Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO],
Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680
[Polizeirichtlinie] und Artikel 15 der
Verordnung (EU) 2018/1725 liegen,
einschließlich des Rechts, von dem
Verantwortlichen Auskunft über
personenbezogene Daten und deren
Berichtigung oder Löschung zu
verlangen, sowie des Rechts, Beschwerde
bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen.
Bei der Durchführung dieser Verordnung
sollten alle einschlägigen
Stellungnahmen und Empfehlungen des
Europäischen Datenschutzausschusses
und des Europäischen
Datenschutzbeauftragten
Berücksichtigung finden.**

^{1a} **Verordnung (EU) 2016/679 des
Europäischen Parlaments und des Rates**

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

^{1b} Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

^{1c} Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Die im Zuge des Screenings erfassten biometrischen Daten sollten zusammen mit den in den Artikeln [12, 13, 14 und 14a] der Eurodac-Verordnung genannten Daten von den zuständigen Behörden innerhalb der in der genannten Verordnung festgelegten Fristen an

entfällt

Eurodac übermittelt werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Alle Personen, die ***an den Außengrenzen*** das Screening durchlaufen, sollten einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung benötigen oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden. ***Ergibt sich aus den Umständen eindeutig, dass eine solche Untersuchung nicht erforderlich ist, insbesondere weil der Gesamtzustand der Person sehr gut zu sein scheint, so sollte die Untersuchung nicht durchgeführt und die betreffende Person hiervon in Kenntnis gesetzt werden.*** Die medizinische Erstuntersuchung sollte von ***den*** Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden. ***Bei Drittstaatsangehörigen, die im Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, sollte die medizinische Erstuntersuchung durchgeführt werden, wenn dies auf den ersten Blick für erforderlich gehalten wird.***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Geänderter Text

(26) Alle Personen, die das Screening durchlaufen, sollten einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung benötigen oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden. Die medizinische Erstuntersuchung sollte von ***qualifiziertem medizinischen Fachpersonal der*** Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden.

(26a) Alle Personen, die das Screening durchlaufen, sollten einer Erstprüfung der Schutzbedürftigkeit unterzogen werden, um schutzbedürftige Personen, Opfer von Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, Staatenlose oder von Staatenlosigkeit bedrohte Personen oder Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen im Sinne des Artikels [21] der Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und des Artikels [20] der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] zu ermitteln. Die Prüfung der Schutzbedürftigkeit sollte von qualifiziertem Fachpersonal des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

(27) Während des Screenings sollte allen betroffenen Personen ein der Charta **der Grundrechte der Europäischen Union** entsprechender Lebensstandard garantiert und Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten gewährt werden. Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie Schwangere, ältere Menschen, Familien mit nur einem Elternteil, Personen mit einer **unmittelbar erkennbaren** körperlichen oder geistigen Behinderung, Personen, die **eindeutig psychische oder körperliche Traumata** erlitten haben, **und unbegleitete Minderjährige** gerichtet werden.

(27) Während des Screenings sollte allen betroffenen Personen ein der Charta entsprechender Lebensstandard garantiert und Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten gewährt werden. **Die Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] gilt für Personen, die internationalen Schutz beantragen.** Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie **Minderjährige, unbegleitete Minderjährige**, Schwangere, ältere Menschen, Familien mit nur einem Elternteil, **Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen**

Insbesondere **bei Minderjährigen** sollten die Informationen kind- und altersgerecht erteilt werden. Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, sollten die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.

Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, Personen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung **und** Personen, die **Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt** erlitten haben, gerichtet werden. Insbesondere sollten die Informationen **bei Minderjährigen** kind- und altersgerecht erteilt **und auch dem Vertreter des Minderjährigen zur Verfügung gestellt** werden. Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, sollten die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente **mitführen**, sollte im Rahmen des Screenings ein Identifizierungsverfahren **vorgesehen** werden.

Geänderter Text

(28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht **über** die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente **verfügen**, sollte im Rahmen des Screenings **eine Überprüfung der Identität oder** ein Identifizierungsverfahren **durchgeführt** werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817

Geänderter Text

(29) Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817

des Europäischen Parlaments und des Rates (Interoperabilitäts-Verordnung)²⁴ eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisensystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden „ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR erfassten personenbezogenen Daten werden **nicht länger als für die Zwecke der zugrunde liegenden Systeme unbedingt erforderlich gespeichert und sollten** automatisch gelöscht **werden**, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden. Die Abfrage des CIR ermöglicht eine zuverlässige und vollständige Identifizierung von Personen, da alle im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN enthaltenen Identitätsdaten in einem einzigen Schritt schnell und zuverlässig abgefragt werden können und gleichzeitig **ein größtmöglicher** Datenschutz gewährleistet und eine unnötige Verarbeitung oder Duplizierung von Daten vermieden wird.

²⁴ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines

des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ (Interoperabilitäts-Verordnung) eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisensystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden „ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR erfassten personenbezogenen Daten werden automatisch gelöscht, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden. Die Abfrage des CIR ermöglicht eine zuverlässige und vollständige **Überprüfung der Identität oder** Identifizierung von Personen, da alle im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN enthaltenen Identitätsdaten in einem einzigen Schritt schnell und zuverlässig abgefragt werden können und gleichzeitig **der** Datenschutz gewährleistet und eine unnötige Verarbeitung oder Duplizierung von Daten vermieden wird.

²⁴ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines

Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um die Identität der Personen, die das Screening durchlaufen, festzustellen, sollte während des Screenings im Beisein der jeweiligen Person eine Verifizierung im CIR eingeleitet werden. Bei dieser Verifizierung sollten die biometrischen Daten der Person mit den im CIR enthaltenen Daten abgeglichen werden. Falls die biometrischen Daten einer Person nicht verwendet werden können oder eine Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, könnte die Abfrage mittels Identitätsdaten der Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten vorgenommen werden, wenn solche Daten vorliegen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über die betreffende Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden Zugriff auf den CIR erhalten, um in die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten dieser Person Einsicht nehmen zu können, ohne dass der CIR in irgendeiner Form anzeigt, aus welchem EU-Informationssystem die Daten stammen.

Geänderter Text

(30) Um die Identität der Personen, die das Screening durchlaufen, **zu überprüfen** **oder** festzustellen, sollte während des Screenings im Beisein der jeweiligen Person eine Verifizierung im CIR eingeleitet werden. Bei dieser Verifizierung sollten die biometrischen Daten der Person mit den im CIR enthaltenen Daten abgeglichen werden. Falls die biometrischen Daten einer Person nicht verwendet werden können oder eine Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, könnte die Abfrage mittels Identitätsdaten der Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten vorgenommen werden, wenn solche Daten vorliegen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über die betreffende Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden Zugriff auf den CIR erhalten, um in die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten dieser Person Einsicht nehmen zu können, ohne dass der CIR in irgendeiner Form anzeigt, aus welchem EU-Informationssystem die Daten

stammen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Da viele Personen, die das Screening durchlaufen, unter Umständen keine Reisedokumente **mitführen**, sollten die Behörden, die das Screening durchführen, Zugang zu allen anderen relevanten Dokumenten haben, die sich im Besitz der betreffenden Personen befinden, wenn die biometrischen Daten dieser Personen nicht verwendbar sind oder zu keinem Ergebnis im CIR führen. Die Behörden sollten auch andere Daten als biometrische Daten aus diesen Dokumenten verwenden dürfen, um Abgleiche mit den einschlägigen Datenbanken vorzunehmen.

Geänderter Text

(32) Da viele Personen, die das Screening durchlaufen, unter Umständen keine Reisedokumente **besitzen**, sollten die Behörden, die das Screening durchführen, **für die Überprüfung der Identität oder die Identifizierung** Zugang zu allen anderen relevanten Dokumenten haben, die sich im Besitz der betreffenden Personen befinden, wenn die biometrischen Daten dieser Personen nicht verwendbar sind oder zu keinem Ergebnis im CIR führen. Die Behörden sollten auch andere Daten als biometrische Daten aus diesen Dokumenten verwenden dürfen, um Abgleiche mit den einschlägigen Datenbanken vorzunehmen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrettskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben, sollten als Teil des Screenings betrachtet und nicht wiederholt werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine solche Wiederholung rechtfertigen.

Geänderter Text

(33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrettskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben, sollten als Teil des Screenings betrachtet und nicht wiederholt werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine solche Wiederholung rechtfertigen. ***Es ist weder notwendig noch verhältnismäßig,***

in einer Datenbank mehrfach Abfragen zu derselben Person durchzuführen. Die Erhebung personenbezogener Daten und insbesondere die Erfassung biometrischer Daten zum Zwecke sowohl der Überprüfung oder Identifizierung als auch der Registrierung gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) xxx/xxx [Eurodac-Verordnung] sollte nur einmal im Rahmen des Screenings erfolgen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung *von Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 5* dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ ausgeübt werden. Für den Erlass einschlägiger Durchführungsrechtsakte sollte das Prüfverfahren angewandt werden.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Geänderter Text

(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung *des Artikels 11 Absatz 5* dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ ausgeübt werden. Für den Erlass einschlägiger Durchführungsrechtsakte sollte das Prüfverfahren angewandt werden.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) *Im Zuge des Screenings sollte auch geprüft werden, ob die Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte.*

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Da das Screening **Personen** betrifft, die sich – **ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen oder nach der Ausschiffung im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz** – an der Außengrenze aufhalten, sollten die Sicherheitskontrollen im Rahmen des Screenings **mindestens** genauso umfangreich sein wie die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die – unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht – im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen.

Geänderter Text

(36) Da das Screening **Drittstaatsangehörige** betrifft, die sich an der Außengrenze aufhalten **und möglicherweise die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen oder im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden**, sollten die Sicherheitskontrollen im Rahmen des Screenings genauso umfangreich sein wie die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die – unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht – im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) *Aus der in Erwägungsgrund 36 dargelegten Argumentation ergibt sich, dass* in Bezug auf Personen, die das Screening durchlaufen, **automatisierte Verifizierungen** zu Sicherheitszwecken

Geänderter Text

(39) In Bezug auf Personen, die das Screening durchlaufen, **sollten ferner zu Sicherheitszwecken automatisierte Abfragen der einschlägigen Datenbanken** durchgeführt werden.

anhand derselben Systeme durchgeführt werden sollten, die für Personen, die im Rahmen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems ein Visum oder eine Reisegenehmigung beantragen, vorgesehen sind: das VIS, das EES, das ETIAS, das SIS, das ECRIS-TCN, die Europol-Daten sowie die Interpol-Datenbanken SLTD und TDAWN. Bei Personen, die dem Screening unterzogen werden, sollte ferner ein Abgleich durchgeführt werden mit dem ECRIS-TCN im Hinblick auf Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen oder anderen schweren Straftaten verurteilt wurden, mit den im vorstehenden Erwägungsgrund 38 genannten Europol-Daten sowie mit der Interpol-Datenbank für verlorene und gestohlene Reisedokumente und der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN).

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) *Diese Abgleiche sollten so durchgeführt werden, dass sichergestellt ist, dass nur die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen erforderlichen Daten aus diesen Datenbanken abgerufen werden. Bei Personen, die an einer Grenzübergangsstelle um internationalen Schutz ersucht haben, sollte **sich** die Abfrage von Datenbanken für die Sicherheitskontrolle im Rahmen des Screenings **auf die** Datenbanken **konzentrieren, die** bei den Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze nicht abgefragt wurden, **wodurch wiederholte Abfragen vermieden***

Geänderter Text

(40) *Die Abfrage der einschlägigen Datenbanken zu Sicherheitszwecken sollte so durchgeführt werden, dass sichergestellt ist, dass nur die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen erforderlichen Daten aus diesen Datenbanken abgerufen werden. Bei Personen, die an einer Grenzübergangsstelle um internationalen Schutz ersucht haben, sollte die Abfrage von Datenbanken für die Sicherheitskontrolle im Rahmen des Screenings **nur erfolgen, soweit einschlägige** Datenbanken bei den Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze nicht abgefragt wurden.*

werden.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Wenn es für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gerechtfertigt ist, könnte das Screening im Einklang mit dem nationalen Recht auch die Verifizierung von Gegenständen umfassen, die sich im Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden. Alle **in diesem Zusammenhang** ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die Menschenwürde der Personen wahren, die das Screening durchlaufen. Die beteiligten Behörden sollten sicherstellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der freien Meinungsäußerung, geachtet werden.

Geänderter Text

(41) Wenn es für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gerechtfertigt ist, könnte das Screening im Einklang mit dem nationalen Recht auch die Verifizierung von Gegenständen umfassen, die sich im Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden. Alle **im Rahmen einer Sicherheitskontrolle** ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die **Grundsätze der Menschenwürde sowie der körperlichen und geistigen Unversehrtheit** der Personen wahren, die das Screening durchlaufen. Die beteiligten Behörden sollten sicherstellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der freien Meinungsäußerung, geachtet werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Da **die mit der Durchführung des Screenings betrauten Behörden den Zugang zum EES, zum ETIAS, zum VIS und zum ECRIS-TCN benötigen, um festzustellen**, ob die Person eine Gefahr für die innere Sicherheit **oder die öffentliche Ordnung** darstellen könnte, sollten die Verordnung (EG) Nr. 767/2008, die Verordnung (EU) 2017/2226, die Verordnung (EU) 2018/1240 und die Verordnung (EU) 2019/816 so geändert

Geänderter Text

(42) Da **das EES, das ETIAS, das VIS und das ECRIS-TCN möglicherweise Informationen enthalten, die für die Feststellung**, ob eine Person eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte, **relevant sind**, sollten die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 **des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}**, die Verordnung (EU) 2017/2226 **des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}**, die Verordnung (EU) 2018/1240

werden, dass sie ***dieses zusätzliche Zugangsrecht, das in den genannten Verordnungen derzeit nicht vorgesehen ist***, vorsehen. Im Falle der Verordnung (EU) 2019/816 sollte diese Änderung aufgrund der Unterschiede im Geltungsbereich durch eine andere Verordnung als die vorliegende erfolgen.

des Europäischen Parlaments und des Rates^{1c} und die Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1d} so geändert werden, dass sie eingeschränkte Zugangsrechte der für das Screening zuständigen Behörden zu diesem konkreten Zweck vorsehen. Im Falle der Verordnung (EU) 2019/816 sollte diese Änderung aufgrund der Unterschiede im Geltungsbereich durch eine andere Verordnung als die vorliegende erfolgen.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

^{1b} Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

^{1c} Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018,

S. 1).

1^d Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1).

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) ***Da das Screening nur im Falle einer korrekten Identifizierung der betroffenen Personen und ihres Sicherheitshintergrunds wirksam genutzt werden kann, ist die*** Abfrage der europäischen Datenbanken ***zu diesem Zweck aufgrund der Ziele***, zu deren Erreichung die einzelnen Datenbanken eingerichtet wurden (***wirksames Management der Außengrenzen der Union, Wahrung der inneren Sicherheit der Union und wirksame Umsetzung der Asyl- und der Rückkehrpolitik der Union***), gerechtfertigt.

Geänderter Text

(44) ***Die*** Abfrage der europäischen Datenbanken ***zum Zweck der Überprüfung der Identität oder der Identifizierung sowie der Sicherheitskontrollen während des Screenings kann in dem Umfang, in dem sie für die Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist, und in Übereinstimmung mit den Zielen***, zu deren Erreichung die einzelnen Datenbanken eingerichtet wurden, gerechtfertigt sein. ***Im Screening-Formular sollte angegeben werden, ob bei der Abfrage der einschlägigen Datenbanken zu Sicherheitszwecken gemäß Artikel 11 ein Treffer oder kein Treffer erzielt wurde.***

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

(44a) Zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Aspekte dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich des Verfahrens für die Zusammenarbeit und den Austausch personenbezogener Daten zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden und anderen zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob eine Person eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte, zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung^{1a} niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

^{1a} ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der **Kontrolle von**

Geänderter Text

(45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der

Personen, *die im Begriff sind, in den Schengen-Raum einzureisen, und ihre Überführung in die geeigneten Verfahren, nicht* von den Mitgliedstaaten *allein erreicht* werden können, *müssen gemeinsame Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden. Die Union kann daher* im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union *niedergelegten* Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen und die Vorgabe der Überprüfung der Identität oder der Identifizierung aller Drittstaatsangehörigen, die das Screening durchlaufen, sowie der Abfrage der einschlägigen Datenbanken zum Zweck der Überprüfung, ob die Personen eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnten, von den Mitgliedstaaten *nicht ausreichend verwirklicht* werden können, *sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union* im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union *verankerten* Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gegenstand *und Anwendungsbereich*

Gegenstand

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung sieht vor, dass alle Drittstaatsangehörigen, die eine Außengrenze *unbefugt* überschritten haben, diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die

Diese Verordnung sieht vor, dass alle Drittstaatsangehörigen, die eine Außengrenze *irregulär* überschritten haben, diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die

Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden, an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten einem **Screening** unterzogen werden, bevor sie dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.

Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden, an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten einem **Screening-Verfahren** unterzogen werden, bevor sie dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Zweck des Screenings besteht darin, die in den Schengen-Raum einreisenden Personen stärker zu kontrollieren und den geeigneten Verfahren zuzuführen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen* Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen **keine** Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst **gegebenenfalls** auch **Gesundheitskontrollen, um** schutzbedürftige Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, **sowie Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen,** zu ermitteln. **Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.*

Geänderter Text

Der Zweck des Screenings besteht darin, die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen zu verstärken, alle dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen **eine** Gefahr für die innere Sicherheit darstellen **könnten**. Das Screening umfasst auch **eine verpflichtende medizinische Erstuntersuchung und eine verpflichtende Erstprüfung der Schutzbedürftigkeit, die darauf abzielen,** schutzbedürftige Personen, **Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen und Personen,** die einer medizinischen Versorgung bedürfen, zu ermitteln. **Darüber hinaus zielt das Screening**

*darauf ab, Personen zu ermitteln, die
möglicherweise eine Gefahr für die
öffentliche Gesundheit darstellen.*

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Das Screening wird zudem innerhalb des
Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten
durchgeführt, wenn es keine
Anhaltspunkte dafür gibt, dass die
Drittstaatsangehörigen an den
Außengrenzen kontrolliert wurden.*

entfällt

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Diese Verordnung sieht ferner vor, dass
jeder Mitgliedstaat einen unabhängigen
Mechanismus einrichtet, um die
Einhaltung des Unionsrechts und des
Völkerrechts, einschließlich der Charta,
während der Grenzüberwachung und des
Screening-Verfahrens zu überwachen.*

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Grundrechte

*Bei der Anwendung dieser Verordnung
handeln die Mitgliedstaaten unter*

uneingeschränkter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Charta, sowie des einschlägigen Völkerrechts, darunter auch des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (im Folgenden „Genfer Abkommen“), der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. „unbefugtes Überschreiten der Außengrenze“ das Überschreiten einer Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg außerhalb der Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399;

entfällt

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**5a. „biometrische Daten“
Fingerabdruckdaten und
Gesichtsbilddaten im Sinne des Artikels 3
Buchstabe p der Verordnung (EU)
xxxx/202x [Eurodac-Verordnung];**

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. „Staatenloser“ eine staatenlose Person im Sinne des Artikels 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen in seiner ursprünglichen Fassung;

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5c. „Vertreter“ eine Person oder Organisation, einschließlich einer von den zuständigen Behörden oder Stellen bestellten Behörde, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse unter anderem hinsichtlich der Behandlung und der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen verfügt, um einen unbegleiteten Minderjährigen zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln, sodass das Wohl und das allgemeine Wohlergehen dieses unbegleiteten Minderjährigen geschützt werden und der unbegleitete Minderjährige die ihm aus dieser Verordnung erwachsenden Rechte in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten nachkommen kann;

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**5d. „Minderjähriger“ einen
Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen
unter 18 Jahren;**

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**5e. „unbegleiteter Minderjähriger“
eine minderjährige Person, die ohne
Begleitung eines für sie nach dem Recht
oder nach den Gepflogenheiten des
betreffenden Mitgliedstaats
verantwortlichen Erwachsenen in das
Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats
einreist, sofern sie sich nicht tatsächlich
in der Obhut eines solchen Erwachsenen
befindet; dies schließt Minderjährige ein,
die nach Einreise in das Hoheitsgebiet
eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung
zurückgelassen werden;**

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**5f. „Inhaftnahme“ die räumliche
Beschränkung einer Person durch einen
Mitgliedstaat auf einen bestimmten Ort,
an dem diese Person keine
Bewegungsfreiheit hat.**

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Screening an der Außengrenze

Anwendungsbereich

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Diese** Verordnung **gilt für** alle Drittstaatenangehörigen, die

(1) **Dem in dieser** Verordnung **vorgesehenen Screening sind – unabhängig davon, ob sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben –** alle Drittstaatenangehörigen **zu unterziehen**, die

Änderungsantrag 71

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) beim **unbefugten** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatenangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 **aus anderen Gründen als ihrem Alter** nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, oder

a) beim **irregulären** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatenangehörige, bei denen der Mitgliedstaat **aus anderen Gründen als ihrem Alter** nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, oder

Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) nach einem Such- und

b) nach einem Such- und

Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden.

Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden **und nicht die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] erfüllen.**

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Personen werden dem Screening unterzogen, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragt haben.

entfällt

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Das Screening erfolgt unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399, ***außer wenn der Empfänger einer von einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 5 Buchstabe c der genannten Verordnung erlassenen Einzelentscheidung internationalen Schutz beantragt.***

(3) Das Screening erfolgt unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 ***[Schengener Grenzkodex].***

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gestattung der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Während des Screenings **wird den** in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen nicht **gestattet**, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **einzureisen**.

Geänderter Text

(1) Während des Screenings **können die Mitgliedstaaten die** in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen **als Personen betrachten, die** nicht in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **eingereist sind**.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Stellt sich beim Screening heraus, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, so wird das Screening eingestellt und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 und des Artikels 14 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der vorliegenden Verordnung genannten Personen während des Screenings nicht

gestattet, in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einzureisen, wenn ein Mitgliedstaat ein Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz an der Grenze gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) xxx/202x [Asylverfahrensverordnung] durchführt.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

Screening innerhalb des Hoheitsgebiets

Die Mitgliedstaaten unterziehen dem Screening Drittstaatsangehörige, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening an Orten durchgeführt, die sich an den oder in der Nähe der Außengrenzen befinden.

entfällt

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) In den in Artikel 5 genannten Fällen wird das Screening an einem geeigneten Ort innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt. **entfällt**

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden. **entfällt**

In Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen, auf die Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 Anwendung findet, verkürzt sich die Frist für das Screening auf zwei Tage, wenn sie länger als 72 Stunden an der Außengrenze verbleiben.

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von außergewöhnlichen Umständen nach Absatz 3 in Kenntnis. Außerdem unterrichten sie die Kommission, sobald die Gründe für die Verlängerung der Screening-Frist nicht mehr vorliegen.

entfällt

Änderungsantrag 84

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Das Screening nach Artikel 5 wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgriff durchgeführt.

entfällt

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **die** medizinische Erstuntersuchung **und die Prüfung der Schutzbedürftigkeit** nach Artikel 9;

a) **eine** medizinische Erstuntersuchung nach Artikel 9;

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) eine Erstprüfung der Schutzbedürftigkeit nach Artikel 9;

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Identifizierung nach Artikel 10;

Geänderter Text

b) die Identifizierung **oder Überprüfung der Identität** nach Artikel 10;

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Erfassung der biometrischen Daten, **auf die Artikel 14 Absatz 6 Bezug nimmt, in den entsprechenden Datenbanken, soweit dies noch nicht geschehen ist,**

Geänderter Text

c) die Erfassung der biometrischen Daten **gemäß den Artikeln 10, 13 und 14a der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Eurodac-Verordnung];**

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **die** Sicherheitskontrolle nach Artikel 11;

Geänderter Text

d) **eine** Sicherheitskontrolle nach Artikel 11;

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) das Ausfüllen eines **Auswertungsformulars** nach Artikel 13;

Geänderter Text

e) das Ausfüllen eines **Screening-Formulars** nach Artikel 13;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Einleitung des geeigneten Verfahrens nach Artikel 14.

Geänderter Text

f) die Einleitung des geeigneten Verfahrens nach Artikel 14.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Screening kann an jedem geeigneten und angemessenen Ort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt werden, der von diesem Mitgliedstaat zu bestimmen ist; dabei kann es sich auch um einen Ort an oder in der Nähe der Außengrenze handeln.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen, einschließlich Rechtsberatung und -vertretung, erbringen, haben effektiven Zugang zu Drittstaatsangehörigen, insbesondere zu jenen, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich der Transitzonen, aufhalten.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Das Screening wird unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen.

Bei den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen, auf die [Artikel 14 Absätze 1 und 3] der Verordnung (EU) Nr. xxxx/xxxx [Eurodac-Verordnung] Anwendung findet und die länger als 72 Stunden an der Außengrenze verbleiben, wird das Screening anschließend durchgeführt, wobei sich die Frist für das Screening auf zwei Tage verkürzt.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Während einer Krisensituation im Sinne der Verordnung (EU) XXX/XXXX [Verordnung über Krisensituationen] kann die in Absatz 6 Buchstabe b dieses Artikels festgelegte Fünf-Tages-Frist um höchstens fünf weitere Tage verlängert werden.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 d (neu)

(6d) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass allen Personen, die das Screening durchlaufen, ein Lebensstandard gewährt wird, durch den ihr Lebensunterhalt, der Schutz ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und die Wahrung ihrer Rechte aus der Charta gewährleistet werden.

Die Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] gilt gemäß Artikel 16 dieser Richtlinie ab dem Zeitpunkt für Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu dem diese Personen ihren Antrag auf internationalen Schutz stellen.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 e (neu)

(6e) In Fällen, in denen es erforderlich ist, dürfen die Mitgliedstaaten eine Person, die dem Screening unterzogen wird, auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, wenn sich weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten von Personen, die dem Screening unterzogen werden, verlangen, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Abständen bei den zuständigen Behörden zu melden.

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] über die Inhaftnahme und die Anwendung alternativer Maßnahmen, insbesondere die Artikel 8 bis 12 und Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie, gelten entsprechend für alle Personen, die

dem Screening unterzogen werden.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6f) Bei Drittstaatsangehörigen kommen innerhalb oder in der Nähe der Aufnahme- oder Screeningeinrichtungen oder während des Screenings weder in die Privatsphäre eingreifende biometrische Überwachungstechnologien noch prädiktive Analysen oder eine biometrische Kategorisierung zum Einsatz. Die Verwendung von Lügendetektionssystemen oder Fernabhörgeräten ist untersagt.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten benennen die für **die Durchführung des Screenings** zuständigen Behörden. **Sie** stellen geeignetes Personal und ausreichende Mittel für eine effiziente Durchführung des Screenings zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten benennen die für **das Screening** zuständigen Behörden **und stellen sicher, dass das Personal dieser zuständigen Behörden, das das Screening durchführt, über die entsprechenden Kenntnisse verfügt und die erforderliche Schulung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2303 [EU-Asylagentur-Verordnung] erhalten hat.** Die Mitgliedstaaten stellen geeignetes Personal und ausreichende Mittel für eine effiziente Durchführung des Screenings zur Verfügung.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches *Personal* für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle. Gegebenenfalls werden auch die nationalen Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate gezogen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches *Fachpersonal* für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle **sowie qualifiziertes Fachpersonal für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Prüfung der Schutzbedürftigkeit**. Gegebenenfalls werden auch die nationalen Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichterstatter **oder Beauftragten** für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate gezogen.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Bei der Durchführung des Screenings können die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden.

Geänderter Text

Bei der Durchführung des Screenings können die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, **unter anderem im Sinne des Artikels 40 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1896 [Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache]**, und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden, **sofern diese Sachverständigen über die in den ersten beiden Unterabsätzen genannten einschlägigen Schulungen und Qualifikationen verfügen**.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen, damit **mutmaßliche** Grundrechtsverstöße **im Zusammenhang mit dem Screening** untersucht werden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen, damit **alle mutmaßlichen** Grundrechtsverstöße **während der Grenzüberwachung und des Screening-Verfahrens** untersucht werden.

Sie erlassen im Rahmen ihres nationalen Rechts Bestimmungen, mit denen Grundrechtsverstöße unter Strafe gestellt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat richtet einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ein, **um**

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat richtet einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ein **oder bestimmt einen bestehenden unabhängigen Mechanismus, wenn dieser die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt.**

– **sicherzustellen, dass das EU-Recht und das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings eingehalten werden;**

– **gegebenenfalls sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Personen, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe und -dauer, eingehalten werden;**

– **sicherzustellen, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening, auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und**

unverzüglich untersucht werden.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen des Mechanismus wird die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta, im Zuge der Grenzüberwachung und des Screening-Verfahrens überwacht, unter anderem in Bezug auf:

- a) den Zugang zum Asylverfahren;*
- b) den Grundsatz der Nichtzurückweisung;*
- c) das Wohl des Kindes;*
- d) das Recht auf Gesundheitsschutz;*
- e) die Aufnahmebedingungen;*
- f) die einschlägigen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Person;*
- g) die für die betreffende Person geltenden Verfahrensgarantien.*

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Durch den Mechanismus wird sichergestellt, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße bei allen einschlägigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Grenzüberwachung und dem Screening aller in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Drittstaatsangehörigen ordnungsgemäß untersucht sowie wirksam und unverzüglich geahndet

werden oder diese Untersuchungen gegebenenfalls angestoßen werden. Mithilfe des Mechanismus werden die Fortschritte dieser Untersuchungen überwacht.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen des unabhängigen Überwachungsmechanismus ergehen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten führen angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten führen ***gemäß den Kriterien, die im Rahmen der einschlägigen internationalen Menschenrechtsnormen und -standards anerkannt sind***, angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten beziehen nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Bürgerbeauftragte und internationale Organisationen in die Verwaltung und

Anwendung des Mechanismus ein. Darüber hinaus können sie einschlägige nichtstaatliche Organisationen einbeziehen. Soweit eine oder mehrere dieser Einrichtungen oder Organisationen nicht unmittelbar an dem Mechanismus beteiligt sind, knüpfen und pflegen die für den Überwachungsmechanismus zuständigen Stellen enge Kontakte zu ihnen. Die für den Mechanismus zuständigen Stellen knüpfen und pflegen enge Kontakte zu den nationalen Datenschutzbehörden und zum Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Änderungsantrag 109

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gewähren den für den Mechanismus zuständigen Stellen Zugang zu allen relevanten Orten, einschließlich der Aufnahme- und Gewahrsamseinrichtungen, sowie zu allen relevanten Personen und Dokumenten, soweit dieser Zugang erforderlich ist, damit die für den Mechanismus zuständigen Stellen die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen erfüllen können. Wenn die zu einem Einzelfall erhobenen Informationen den Schluss nahelegen, dass eine Straftat begangen wurde, werden diese Informationen den nationalen Strafverfolgungsbehörden oder Staatsanwaltschaften übergeben.

Änderungsantrag 110

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Die **Agentur für Grundrechte** gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines **solchen Mechanismus** und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die **Agentur für Grundrechte** ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die **FRA** gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines **Überwachungsmechanismus** und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die **FRA** ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Geänderter Text

Die Anwendung des unabhängigen Überwachungsmechanismus trägt zur Bewertung der wirksamen Anwendung und Umsetzung der Charta gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} [Dachverordnung] bei.

^{1a} Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für

*finanzielle Hilfe im Bereich
Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl.
L 231 vom 30.6.2021, S. 159).*

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen.

entfällt

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der oben genannte Mechanismus lässt den Überwachungsmechanismus zur Überwachung der operativen und technischen Anwendung des GEAS gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/2303 [EU-Asylagentur-Verordnung] und die Rolle der Grundrechtebeobachter bei der Überwachung der Achtung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 80 der Verordnung (EU) 2019/1896 [Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache] unberührt.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) **Die** dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen **werden kurz** über Zweck und Modalitäten des Screenings **informiert**.

Geänderter Text

(1) **Die Mitgliedstaaten informieren die** dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen über Zweck, **Dauer** und Modalitäten des Screenings, **darunter auch über**:

Änderungsantrag 115

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die Schritte und **Modalitäten sowie mögliche** Ergebnisse des Screenings;

Geänderter Text

a) die Schritte und **möglichen** Ergebnisse des Screenings;

Änderungsantrag 116

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) das Recht, internationalen Schutz zu beantragen, insbesondere unter den in Artikel 30 der Verordnung (EU) xxx/202x [Asylverfahrensverordnung] genannten Umständen;

Änderungsantrag 117

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die Rechte und Verpflichtungen von Drittstaatsangehörigen während des Screenings, einschließlich ihrer Verpflichtung, während des Screenings in den benannten Einrichtungen zu verbleiben.

Geänderter Text

b) die Rechte und Verpflichtungen von Drittstaatsangehörigen während des Screenings, einschließlich ihrer Verpflichtung, während des Screenings in den benannten Einrichtungen zu verbleiben, **und der Möglichkeit, zu den in**

**Artikel 6 Absatz 6a dieser Verordnung
genannten Organisationen und Personen
Kontakt aufzunehmen oder von diesen
kontaktiert zu werden;**

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ba) die Rechte gemäß Artikel 13 der
Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO],
Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680
[Polizeirichtlinie] und Artikel 15 der
Verordnung (EU) 2018/1725.**

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2) Während des Screening erhalten
sie gegebenenfalls auch Informationen
über:**

**(2) Die Mitgliedstaaten erteilen
gegebenenfalls auch die folgenden
Informationen:**

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) die geltenden Bestimmungen über
die Einreisevoraussetzungen für
Drittstaatsangehörige gemäß der
Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener
Grenzkodex] sowie über die sonstigen
Einreise- und Aufenthaltsbedingungen des
betreffenden Mitgliedstaats, *sofern diese
Informationen nicht bereits erteilt
wurden*;**

**a) *sofern diese nicht bereits erteilt
wurden, Informationen über* die geltenden
Bestimmungen über die
Einreisevoraussetzungen für
Drittstaatsangehörige gemäß der
Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener
Grenzkodex] sowie über die sonstigen
Einreise- und Aufenthaltsbedingungen des
betreffenden Mitgliedstaats;**

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) wenn sie internationalen Schutz beantragt haben oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie internationalen Schutz beantragen wollen, Informationen über die **Verpflichtung, den Antrag auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise oder des rechtmäßigen Aufenthalts gemäß Artikel [9 Absätze 1 und 2] der Verordnung (EU) XXX/XXX [ehemalige Dublin-Verordnung] zu stellen**, die Folgen der Nichteinhaltung dieser **Verpflichtung gemäß Artikel [10 Absatz 1] der genannten Verordnung und die Informationen gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung** sowie Informationen über die Verfahren im Anschluss an die Beantragung von internationalem Schutz;

Geänderter Text

b) wenn sie internationalen Schutz beantragt haben oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie internationalen Schutz beantragen wollen, Informationen über die **in der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] für um internationalen Schutz ersuchende Personen festgelegten Verpflichtungen und die Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen** sowie Informationen über die Verfahren im Anschluss an die Beantragung von internationalem Schutz;

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Rückkehrverpflichtung **für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige** gemäß der Richtlinie XXXXX [Rückführungsrichtlinie];

Geänderter Text

c) **wenn sich beim Screening herausstellt, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] nicht erfüllt, Informationen über die Rückkehrverpflichtung gemäß der Richtlinie XXXXX [Rückführungsrichtlinie] und die Möglichkeiten für die Teilnahme an einem Programm, das logistische, finanzielle und sonstige materielle oder**

*Sachhilfe zur Unterstützung der
freiwilligen Ausreise vorsieht;*

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**d) die Möglichkeiten für die
Teilnahme an einem Programm, das
logistische, finanzielle und sonstige
materielle oder Sachhilfe zur
Unterstützung der freiwilligen Ausreise
vorsieht;**

entfällt

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**f) die Informationen gemäß
Artikel 13 der Verordnung (EU)
2016/679³⁴ [DSGVO].**

entfällt

³⁴ *Verordnung (EU) 2016/679 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27. April 2016 zum Schutz
natürlicher Personen bei der
Verarbeitung personenbezogener Daten,
zum freien Datenverkehr und zur
Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
(Datenschutz-Grundverordnung) (ABl.
L 119 vom 4.5.2016).*

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***. Die Informationen werden schriftlich ***und – in Ausnahmefällen*** – bei Bedarf mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person bereitgestellt.

Geänderter Text

(3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht. Die Informationen werden schriftlich ***in knapper und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache sowie*** bei Bedarf mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen erteilt. Sie werden in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Alters und des Geschlechts der betreffenden Person ***sowie bei unbegleiteten Minderjährigen in Anwesenheit des in Artikel 9a genannten Vertreters*** bereitgestellt.

Bei Drittstaatsangehörigen, die um internationalen Schutz ersuchen, können diese Informationen gleichzeitig mit den in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] vorgesehenen Informationen erteilt werden.

Um den Zugang zum Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu erleichtern, treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Vorkehrungen zur Bereitstellung von Dolmetschleistungen und, sofern dies notwendig und angemessen ist, einer Kulturmittlung.

Änderungsantrag 126

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Gesundheitskontrollen und
Schutzbedürftigkeit

Geänderter Text

Gesundheitskontrollen und ***Prüfung der***
Schutzbedürftigkeit

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) ***Drittstaatsangehörige***, die ein Screening nach Artikel 3 durchlaufen, werden einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer sofortigen Versorgung oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht, ***es sei denn, die zuständigen Behörden sind infolge der Umstände in Bezug auf den Allgemeinzustand der einzelnen betroffenen Drittstaatsangehörigen und der Gründe, aus denen diese dem Screening zugeführt wurden, der Auffassung, dass keine medizinische Erstuntersuchung erforderlich ist. In diesem Fall unterrichten sie die betreffenden Personen entsprechend.***

Geänderter Text

(1) ***Alle Drittstaatsangehörigen***, die ein Screening nach Artikel 3 durchlaufen, werden ***von qualifiziertem medizinischen Fachpersonal*** einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer ***sofortigen oder langfristigen*** Versorgung oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 23 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] kann bei Drittstaatsangehörigen, die um internationalen Schutz ersuchen, die in Unterabsatz 1 dieses Artikels genannte Gesundheitskontrolle im Rahmen der medizinischen Untersuchung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] vorgenommen werden.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Gegebenenfalls wird geprüft**, ob es sich bei den Personen nach **Absatz 1** um schutzbedürftige Personen, Opfer von Folter oder Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen im Sinne des Artikels **20 der [neu gefassten] Richtlinie** über Aufnahmebedingungen handelt.

Geänderter Text

(2) **Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Fachkräfte beurteilen**, ob es sich bei den Personen, **die das Screening nach Artikel 3 durchlaufen**, um schutzbedürftige Personen, Opfer von Folter **oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, Staatenlose oder von Staatenlosigkeit bedrohte Personen** oder Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen im Sinne des Artikels **21 der Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und des Artikels 20 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung]** handelt.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden.

Geänderter Text

(3) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit **in geeigneten Einrichtungen des Mitgliedstaats** eine zeitnahe und angemessene Unterstützung. **Wenn eine Person angibt, keine Staatsangehörigkeit zu haben, oder wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person möglicherweise staatenlos ist, wird dies eindeutig erfasst.** Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung **auf kindgerechte Weise** durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen **angemessen** geschult

und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wenn es aufgrund der Umstände für notwendig erachtet wird, werden Drittstaatsangehörige, die ein Screening nach Artikel 5 durchlaufen, einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen, um insbesondere etwaige gesundheitliche Probleme zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung, besondere Hilfe oder eine Isolation erfordern.

entfällt

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Unbeschadet der gemäß der Richtlinie XXXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] erforderlichen Beurteilung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, der gemäß der Verordnung XXXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] erforderlichen Beurteilung der besonderen Verfahrensbedürfnisse und der gemäß der Richtlinie XXX/XXX [Rückführungsrichtlinie] erforderlichen Prüfung der Schutzbedürftigkeit kann die in den Unterabsätzen 2 und 3 dieses Artikels genannte Beurteilung der Schutzbedürftigkeit im Rahmen der in den genannten Rechtsakten festgelegten Beurteilungen der Schutzbedürftigkeit und der besonderen Verfahrensbedürfnisse vorgenommen

werden.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Garantien für Minderjährige

(1) Während des Screening-Verfahrens ist das Wohl des Kindes im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 der Charta stets eine vorrangige Erwägung.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen so bald wie möglich Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Vertreter den unbegleiteten Minderjährigen während des Screenings vertritt und unterstützt. Dieser Vertreter ist gegebenenfalls mit dem Vertreter identisch, der gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] zu bestellen ist. Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters unterrichtet. Diese Vertreter nehmen ihre Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls wahr und verfügen über die hierfür erforderliche Fachkenntnis. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen zu gewährleisten, wird die als Vertreter bestellte Person nur ausgewechselt, wenn dies notwendig ist. Organisationen oder Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, kommen als Vertreter nicht in Frage.

(3) Die Mitgliedstaaten vertrauen einem Vertreter eine angemessene und begrenzte Zahl unbegleiteter Minderjähriger – unter normalen Umständen höchstens 30 gleichzeitig –

*an, damit sichergestellt ist, dass die
Vertreter ihre Aufgaben wirksam erfüllen
können.*

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Identifizierung

Geänderter Text

***Überprüfung der Identität oder
Identifizierung***

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Soweit dies während der Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2016/399 noch nicht geschehen ist, wird die Identität der Drittstaatsangehörigen, die einem Screening nach Artikel 3 **oder Artikel 5** unterzogen werden, **insbesondere** anhand der folgenden Elemente **unter gleichzeitiger Abfrage der nationalen und europäischen Datenbanken** geprüft oder festgestellt:

Geänderter Text

(1) Soweit dies während der Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2016/399 **[Schengener Grenzkodex]** noch nicht geschehen ist, wird die Identität der Drittstaatsangehörigen, die einem Screening nach Artikel 3 **der vorliegenden Verordnung** unterzogen werden, **gegebenenfalls** anhand der folgenden Elemente geprüft oder festgestellt:

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Daten oder Informationen, die von dem betreffenden **Drittstaatsangehörige** bereitgestellt **oder von ihm eingeholt** wurden, und

Geänderter Text

b) Daten oder Informationen, die von dem betreffenden **Drittstaatsangehörigen** bereitgestellt wurden, und

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zum Zwecke der Identifizierung nach Absatz 1 fragen die zuständigen Behörden **alle einschlägigen nationalen Datenbanken sowie den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR)** gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 ab. **Zu diesem Zweck werden die während des Screenings direkt vor Ort erfassten biometrischen Daten des betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Identitätsdaten und, soweit verfügbar, die Reisedokumentendaten verwendet.**

Geänderter Text

(2) Zum Zwecke der **Überprüfung oder** Identifizierung nach Absatz 1 **dieses Artikels** fragen die **benannten** zuständigen Behörden den CIR gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 **und das Schengener Informationssystem (SIS)** ab. **Die** biometrischen Daten **von** Drittstaatsangehörigen, **die dem Screening unterzogen werden, werden nur einmal zum Zweck sowohl der Überprüfung oder Identifizierung als auch der Registrierung der betreffenden Person in Eurodac erfasst.**

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Abfragen gemäß Absatz 2 werden über das Europäische Suchportal gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/817 und Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/818 durchgeführt.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Wenn die biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand dieser **in Absatz 2 genannten** Daten nicht erfolgreich ist, wird die Abfrage nach

(3) Wenn die biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, wird die Abfrage nach Absatz 2 anhand der

Absatz 2 anhand der Identitätsdaten des Drittstaatsangehörigen in Verbindung mit allen Identitäts-, Reisedokumenten- oder sonstigen Dokumentendaten oder anhand der von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen bereitgestellten Identitätsdaten vorgenommen.

Identitätsdaten des Drittstaatsangehörigen in Verbindung mit allen Identitäts-, Reisedokumenten- oder sonstigen Dokumentendaten oder anhand der von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen bereitgestellten Identitätsdaten vorgenommen.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Europäische Grenz- und Küstenwache kann die zuständigen Behörden bei der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, die dem Screening unterzogen werden, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1896 unterstützen.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 **oder Artikel 5** durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten **Sachen** erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

(1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen **könnten**. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten **Gegenstände** erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gemäß Absatz 1 **fragen die zuständigen Behörden**, sofern **sie** dies noch nicht gemäß Artikel 8 Absatz 3 **Buchstabe a Ziffer vi** der Verordnung (EU) 2016/399 **getan haben**, die einschlägigen **nationalen Datenbanken und** Unionsdatenbanken, insbesondere das **Schengener Informationssystem (SIS), ab**.

Geänderter Text

(2) Für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gemäß Absatz 1 **werden**, sofern dies noch nicht **im Rahmen von Kontrollen** gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399 **[Schengener Grenzkodex] erfolgt ist**, die einschlägigen Unionsdatenbanken, insbesondere das SIS, **gemäß Artikel 12 abgefragt. Zu diesem Zweck können gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] auch die einschlägigen nationalen Datenbanken abgefragt werden.**

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Soweit dies nicht bereits im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 erfolgt ist, fragt die zuständige Behörde anhand der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Daten und unter Verwendung von zumindest den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c genannten Daten das Einreise-/Ausreisensystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), einschließlich der in Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten ETIAS-Überwachungsliste, das Visa-Informationssystem (VIS), das ECRIS-TCN in Bezug auf Verurteilungen im Zusammenhang mit terroristischen und anderen schweren Straftaten, die für die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zwecke verarbeiteten Europol-Daten und**

Geänderter Text

entfällt

die Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) ab.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Bei Abfragen des EES, des ETIAS und des VIS gemäß Absatz 3 beschränken sich die abgerufenen Daten auf die Angabe von Verweigerungen einer Reisegenehmigung, Einreiseverweigerungen oder Entscheidungen über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels, die sich auf Sicherheitsgründe stützen.

Geänderter Text

(4) Bei Abfragen des EES, des ETIAS und des VIS gemäß Absatz 2 beschränken sich die abgerufenen Daten auf die Angabe von Verweigerungen einer Reisegenehmigung, Einreiseverweigerungen oder Entscheidungen über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels, die sich auf Sicherheitsgründe stützen.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Bei Abfragen des ECRIS-TCN beschränken sich die abgerufenen Daten auf Verurteilungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten und anderen Formen schwerer Straftaten im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Eine Abfrage von Interpol-

Datenbanken für die Zwecke des Absatzes 1 erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass dem für die Interpol-Ausschreibung Verantwortlichen keine Informationen preisgegeben werden. Ist es nicht möglich, diese Abfragen so vorzunehmen, dass dem für die Interpol-Ausschreibung Verantwortlichen keine Informationen preisgegeben werden, darf im Zuge des Screenings keine Abfrage der Interpol-Datenbanken erfolgen.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Modalitäten für *Sicherheitskontrollen*

Geänderter Text

Modalitäten für *die Abfrage von Datenbanken zu Sicherheitszwecken*

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Abfragen gemäß **Artikel 10 Absatz 2 und** Artikel 11 Absatz 2 **können**, wenn es sich um Abfragen in **EU-Informationssystemen** und im CIR handelt, über das Europäische Suchportal gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/817 und Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/818³⁵ durchgeführt **werden**.

³⁵ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und

Geänderter Text

(1) Die Abfragen gemäß Artikel 11 Absatz 2 **dieser Verordnung werden**, wenn es sich um Abfragen in **Informationssystemen der Union** und im CIR handelt, über das Europäische Suchportal gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/817 und Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/818³⁵ durchgeführt.

³⁵ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und

Migration) (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Migration) (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wird nach einer Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 **eine Übereinstimmung mit Daten in einem der Informationssysteme** angezeigt, so kann die zuständige Behörde die Datei, die dieser Übereinstimmung entspricht, im jeweiligen Informationssystem einsehen, um die Gefahr für die innere Sicherheit gemäß Artikel 11 Absatz 1 zu ermitteln.

Geänderter Text

(2) Wird nach einer Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 2 **ein Treffer** angezeigt, so können die nach den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts zuständigen Behörden der zuständigen Behörde ausführliche Informationen über die Gründe für die in den Systemen erfassten Entscheidungen, die einen Treffer ergeben haben, erteilen oder gemäß den Absätzen 2b oder 2c eine Stellungnahme zu der Gefahr für die innere Sicherheit **im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 abgeben**.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) **Wird nach einer Abfrage des SIS ein Treffer angezeigt, führen die zuständigen Behörden die in der Verordnung (EU) 2018/1860, der Verordnung (EU) 2018/1861 oder der Verordnung (EU) 2018/1862 festgelegten Verfahren durch, einschließlich der Konsultation des ausschreibenden Mitgliedstaats über die SIRENE-Büros.**

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

(2b) Ergibt eine Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung einen Treffer im ECRIS-TCN, wird die Zentralbehörde des Mitgliedstaats, in dem Strafregisterinformationen über den betreffenden Drittstaatsangehörigen vorliegen, gemäß Artikel 7a der Verordnung (EU) 2019/816 über ein Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme unterrichtet. Vor der Abgabe dieser Stellungnahme werden die nationalen Strafregister abgefragt.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 c (neu)

(2c) Wird ein Treffer in der ETIAS-Überwachungsliste angezeigt, kommen die Bestimmungen des Artikels 35a der Verordnung (EU) 2018/1240 zur Anwendung.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

(3) Ergibt eine Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 **eine Übereinstimmung mit** Europol-Daten, so **unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats Europol, um im Bedarfsfall geeignete Folgemaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu ergreifen.**

(3) Ergibt eine Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 2 **einen Treffer in den** Europol-Daten, so **wird Europol eine automatische Benachrichtigung mit den für die Abfrage verwendeten Daten übermittelt.**

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ergibt eine Abfrage gemäß Artikel 11 Absatz 3 eine Übereinstimmung mit der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN), so unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats das nationale Interpol-Zentralbüro des Mitgliedstaats, der die Abfrage durchgeführt hat, um im Bedarfsfall geeignete Folgemaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu ergreifen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission erlässt *Durchführungsrechtsakte*, um das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden, *den nationalen Interpol-Zentralbüros, den nationalen Europol-Stellen und den Zentralbehörden des ECRIS-TCN zur Ermittlung der Gefahr* für die innere Sicherheit festzulegen. *Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

Geänderter Text

(5) Die Kommission erlässt *delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 14a*, um das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden *und anderen zuständigen Behörden zur Prüfung der Frage, ob eine Person eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte*, festzulegen.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auswertungsformular

Screening-Formular

Änderungsantrag 157

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach Abschluss des Screenings füllen die zuständigen Behörden in Bezug auf die in Artikel 3 **und Artikel 5** genannten Personen **das Formular** in Anhang I aus, das **Folgendes** enthält:

Zum Abschluss des Screenings füllen die zuständigen Behörden in Bezug auf die in Artikel 3 genannten Personen das in Anhang I **vorgegebene Formular** aus, das **die folgenden Informationen** enthält:

Änderungsantrag 158

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht;

a) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 159

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **ursprüngliche** Angaben zu Staatsangehörigkeit(en), **Wohnsitzländern** vor der Ankunft und Sprachkenntnissen;

b) **ihre ursprünglichen** Angaben zu Staatsangehörigkeit(en) **oder Staatenlosigkeit, Aufenthaltsländern** vor der Ankunft und Sprachkenntnissen;

Änderungsantrag 160

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Gründe für die unerlaubte Ankunft und Einreise sowie gegebenenfalls den illegalen Aufenthalt, einschließlich Informationen darüber, ob die Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat;

c) den Grund, aus dem das Screening gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 durchgeführt wurde;

Änderungsantrag 161

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) einschlägige Informationen über die gemäß Artikel 9 Absatz 1 durchgeführte medizinische Erstuntersuchung;

Änderungsantrag 162

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) einschlägige Informationen über die gemäß Artikel 9 Absatz 2 durchgeführte Erstprüfung der Schutzbedürftigkeit, insbesondere über die festgestellte Schutzbedürftigkeit oder die festgestellten besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse;

Änderungsantrag 163

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) Informationen darüber, ob der

Drittstaatsangehörige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat;

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cd) Informationen darüber, ob der Drittstaatsangehörige Familienangehörige oder nahe volljährige Verwandte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten hat;

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ce) Informationen darüber, ob bei der Abfrage der einschlägigen Datenbanken zu Sicherheitszwecken gemäß Artikel 11 ein Treffer oder kein Treffer erzielt wurde.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) erhaltene Informationen über die Reisewege, einschließlich des Ausgangsorts, der vorherigen Aufenthaltsorte, der Durchreiseländer außerhalb der Union und der Drittstaaten, in denen möglicherweise Schutz beantragt oder gewährt wurde, sowie des geplanten Zielorts innerhalb der Union;

entfällt

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Informationen über die Unterstützung, die eine Person oder eine kriminelle Vereinigung beim unerlaubten Überschreiten der Grenze geleistet hat, sowie alle damit zusammenhängenden Informationen bei Verdacht auf Schleusung.

entfällt

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn diese Informationen verfügbar sind, enthält das Formular folgende Angaben:

- a) den Grund für die irreguläre Ankunft oder Einreise;**
- b) die erhaltenen Informationen über die Reiserouten, einschließlich des Ausgangsorts, der vorherigen Aufenthaltsorte, der Durchreiseländer außerhalb der Union und der Drittstaaten, in denen möglicherweise internationaler Schutz beantragt oder gewährt wurde, sowie des geplanten Zielorts innerhalb der Union.**

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Screening-Formular werden die Informationen so erfasst, dass sie in einem nachfolgenden Asyl- oder Rückkehrverfahren einer verwaltungsbehördlichen und richterlichen Überprüfung unterzogen werden können.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die betreffende Person erhält eine Kopie des Formulars, bevor dieses gemäß Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 den zuständigen Behörden übermittelt wird. Die dem Screening unterzogene Person hat die Möglichkeit, darauf hinzuweisen, dass die im Formular enthaltenen Informationen falsch sind. Ein solcher Hinweis wird in die in diesem Artikel aufgeführten einschlägigen Informationen aufgenommen.

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ergebnis des Screenings

Abschluss des Screenings

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Drittstaatsangehörigen, die

Nach Abschluss des Screenings oder nach Ablauf der in Artikel 6 Absätze 6b oder 6c festgelegten Frist für die Durchführung des Screenings werden die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Drittstaatsangehörigen, die

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **keinen** Antrag auf internationalen Schutz **gestellt haben** und

– **nicht den Wunsch geäußert haben, einen** Antrag auf internationalen Schutz **zu stellen**, und

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, damit diese die Verfahren **im Einklang mit** der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) anwenden.

unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] an die zuständigen Behörden weitergeleitet, damit diese die Verfahren **gemäß** der Richtlinie 2008/115/EG [Rückführungsrichtlinie] anwenden.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Fällen, die nicht mit Such- und Rettungseinsätzen verbunden sind, kann

entfällt

die Einreise gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert werden.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, werden zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten **Behörden** weitergeleitet. **Bei dieser Gelegenheit weisen die Behörden, die das Screening durchführen, in dem Auswertungsformular auf alle Elemente hin, die auf den ersten Blick für die Überführung des betreffenden Drittstaatsangehörigen in das beschleunigte Prüfungsverfahren oder das Grenzverfahren relevant erscheinen.**

Geänderter Text

(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz **stellen oder** gestellt haben **oder den Wunsch äußern, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen**, werden zusammen mit dem in Artikel 13 **der vorliegenden Verordnung** genannten Formular an die in Artikel [5] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten **Asylbehörden** weitergeleitet.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Die in Artikel 5 genannten Drittstaatsangehörigen, die**

- **keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und**
- **bei denen das Screening nicht ergeben hat, dass sie die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen,**

werden Rückkehrverfahren unterzogen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Stellen Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 5 durchlaufen, einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) XXX/XXX (Asylverfahrensverordnung), so gilt Absatz 2 des vorliegenden Artikels entsprechend. **entfällt**

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Bei Drittstaatsangehörigen, für die die Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] gilt, erfassen die zuständigen Behörden die biometrischen Daten nach den Artikeln [10, 13, 14 und 14a] der genannten Verordnung und übermitteln sie gemäß der genannten Verordnung. **entfällt**

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Damit die betroffene Person die in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 [DSGVO], in Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 [Polizeirichtlinie] und in Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Rechte wirksam ausüben kann, insbesondere das Recht,

von dem Verantwortlichen Auskunft über personenbezogene Daten und deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen, sowie das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen, erhält sie eine Kopie des Formulars, bevor dieses gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels den zuständigen Behörden übermittelt wird. Bei Minderjährigen wird die Kopie des Formulars dem oder den für den Minderjährigen verantwortlichen Erwachsenen ausgehändigt. Bei unbegleiteten Minderjährigen wird das Formular dem Vertreter des Minderjährigen gemäß Artikel 9a ausgehändigt.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 **Absatz 1** und **Artikel 5** dem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 Absätze **3** und **5** genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt.

Geänderter Text

(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 **Absätze 1** und **2 dieser Verordnung** dem geeigneten Asyl-, **Übernahme-** oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 Absätze **6b** oder **6c** genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt. **Stellt sich beim Screening heraus, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] erfüllt, endet das Screening.**

Änderungsantrag 182

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Personen, die beim Screening als Staatenlose oder als von Staatenlosigkeit bedrohte Personen identifiziert werden, werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, die feststellen, ob die Person staatenlos ist, und ihr angemessenen Schutz im Einklang mit dem nationalen Recht bieten.

Änderungsantrag 183

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Mitgliedstaaten, die das Screening-Verfahren durchführen, stellen sicher, dass alle im Zusammenhang mit diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere die im Screening-Formular erfassten personenbezogenen Daten, spätestens gelöscht werden, wenn:

i) eine rechtskräftige Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz getroffen wurde, einschließlich aller Rechtsmittelinstanzen;

ii) eine rechtskräftige Entscheidung in Bezug auf das Rückkehrverfahren getroffen wurde, einschließlich aller Rechtsmittelinstanzen, oder

iii) der Person die Einreise in den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/299 [Schengener Grenzkodex] gewährt wurde.

Änderungsantrag 184

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.***
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 12 Absatz 5 wird der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.***
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen***

*Vereinbarung vom 13. April 2016 über
bessere Rechtsetzung enthaltenen
Grundsätzen.*

*(5) Sobald die Kommission einen
delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt
sie ihn gleichzeitig dem Europäischen
Parlament und dem Rat.*

*(6) Ein delegierter Rechtsakt, der
gemäß Artikel 12 Absatz 5 erlassen wurde,
tritt nur in Kraft, wenn weder das
Europäische Parlament noch der Rat
innerhalb einer Frist von [zwei Monaten]
nach Übermittlung dieses Rechtsakts an
das Europäische Parlament und den Rat
Einwände erhoben haben oder wenn vor
Ablauf dieser Frist das Europäische
Parlament und der Rat beide der
Kommission mitgeteilt haben, dass sie
keine Einwände erheben werden. Auf
Initiative des Europäischen Parlaments
oder des Rates wird diese Frist um [zwei
Monate] verlängert.*

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*-1. In Artikel 2 wird folgender
Buchstabe angefügt:*

*„ga) Sicherheitskontrollen gemäß
Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU)
2020/XXX [Screening-Verordnung] zu
ermöglichen.“*

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 6 – Absatz 2

„(2) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich der dazu ermächtigten Bediensteten der nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates benannten nationalen ETIAS-Stellen, die für die in den Artikeln 15 bis 22 aufgeführten Zwecke zuständig sind, den dazu ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Stellen der Union, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 aufgeführten Zwecke zuständig sind, **und den zuständigen Behörden nach Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates**³⁶ vorbehalten. Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, wie die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diese Zwecke erforderlich sind und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.“

³⁶ *Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.*

„(2) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich der dazu ermächtigten Bediensteten der nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates benannten nationalen ETIAS-Stellen, die für die in den Artikeln 15 bis 22 aufgeführten Zwecke zuständig sind, **sowie** den dazu ermächtigten Bediensteten der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Stellen der Union, die für die in den Artikeln 20, **20a** und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 aufgeführten Zwecke zuständig sind, vorbehalten. Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, wie die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diese Zwecke erforderlich sind, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.“

entfällt

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 767/2008
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

1a. In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(2a) Die für das Screening zuständigen Behörden nach Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/xxxx [Screening-Verordnung] haben ebenfalls Zugang zum VIS, um die Daten für die Durchführung einer Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung abzufragen.

Eine Abfrage gemäß diesem Absatz wird anhand der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/xxxx [Screening-Verordnung] genannten Daten durchgeführt, und das VIS zeigt einen Treffer an, wenn in einem übereinstimmenden Datensatz eine Entscheidung über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels, die sich auf die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v und vi vorgesehenen Gründe stützt, erfasst ist.

Wird ein Treffer angezeigt, benachrichtigt das VIS die für eine Entscheidung im Sinne des Unterabsatzes 2 zuständigen Behörden automatisch über ein Ersuchen, den für das Screening zuständigen Behörden binnen vier Tagen nach der Benachrichtigung über das Ersuchen ausführliche Informationen über die Gründe für diese Entscheidung zu erteilen.“

Änderungsantrag 188

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2017/2226
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe l**

Vorschlag der Kommission

(I) „Unterstützung der Ziele des mit der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ eingeführten Screenings, **insbesondere** der in Artikel 10 der genannten Verordnung vorgesehenen Kontrollen.“

³⁷ *Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.*

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2017/2226
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„(2a) Die zuständigen Behörden nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX haben Zugang zum EES **zwecks Datenabfrage.**“

Geänderter Text

„**I)** Unterstützung der Ziele des mit der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates **[Screening-Verordnung]** eingeführten Screenings **durch die Ermöglichung** der in Artikel 10 **und Artikel 11 Absatz 2** der genannten Verordnung vorgesehenen Kontrollen.“

entfällt

Geänderter Text

„(2a) Die **für das Screening** zuständigen Behörden nach Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/XXX haben Zugang zum EES, **um die Daten für die Durchführung einer Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung abzufragen.**

Eine Abfrage gemäß diesem Absatz wird anhand der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/xxxx [Screening-Verordnung] genannten Daten durchgeführt, und das EES zeigt einen Treffer an, wenn mit einem übereinstimmenden (persönlichen) Dossier ein Einreiseverweigerungsdatensatz

verknüpft ist, in dem eine Einreiseverweigerung aus den in Anhang V Teil B Abschnitt I der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] vorgesehenen Gründen erfasst ist.

Wird ein Treffer angezeigt, benachrichtigt das EES die für die Entscheidung über die Einreiseverweigerung im Sinne des Unterabsatzes 2 zuständige Behörde automatisch über ein Ersuchen, den für das Screening zuständigen Behörden binnen vier Tagen nach der Benachrichtigung über das Ersuchen ausführliche Informationen über die Gründe für diese Entscheidung zu erteilen.“

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2018/1240
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

„a) einen Beitrag zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung von Antragstellern hinsichtlich des möglicherweise von ihnen ausgehenden Risikos für die innere Sicherheit vor ihrer Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen **sowie von Personen, die dem Screening gemäß der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ [Screening-Verordnung] unterzogen werden**, ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob faktische Anhaltspunkte oder auf faktische Anhaltspunkte gestützte hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist;“

Geänderter Text

„a) einen Beitrag zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung von Antragstellern hinsichtlich des möglicherweise von ihnen ausgehenden Risikos für die innere Sicherheit vor ihrer Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob faktische Anhaltspunkte oder auf faktische Anhaltspunkte gestützte hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist, **und indem es eine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates [Screening-Verordnung] ermöglicht**;“

³⁸ *Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.*

entfällt

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Artikel 13 **Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

2. Artikel 13 **wird wie folgt geändert:**

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a (neu) Verordnung (EU) 2018/1240 Artikel 13 – Absatz 4a

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(4a) Der Zugang zu den im CIR gespeicherten ETIAS-Identitäts- und Reisedokumentendaten ist zudem ausschließlich den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der nationalen mitgliedstaatlichen Behörden und den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der Stellen der Union vorbehalten, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten Aufgaben zuständig sind. Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, wie die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diese Zwecke erforderlich sind und steht in

a) Absatz 4a erhält folgende Fassung:

„(4a) Der Zugang zu den im CIR gespeicherten ETIAS-Identitäts- und Reisedokumentendaten ist zudem ausschließlich den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der nationalen mitgliedstaatlichen Behörden und den dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der Stellen der Union vorbehalten, die für die in den Artikeln 20, **20a** und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 genannten Aufgaben zuständig sind. Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, wie die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diese Zwecke erforderlich sind, und steht

einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.

in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.“

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b (neu)

Verordnung (EU) 2018/1240

Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Folgender Absatz 4aa wird eingefügt:

„(4aa) Die für das Screening zuständigen Behörden nach Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/XXX [Screening-Verordnung] haben ebenfalls Zugang zum ETIAS, um die Daten für die Durchführung einer Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung abzufragen.

Eine Abfrage gemäß diesem Absatz wird anhand der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/XXX [Screening-Verordnung] genannten Daten durchgeführt, und das ETIAS zeigt einen Treffer an, wenn in einem übereinstimmenden (Antrags-)Datensatz eine auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b basierende Entscheidung über die Verweigerung einer Reisegenehmigung erfasst ist.

Wird ein Treffer angezeigt, benachrichtigt das ETIAS die nationale ETIAS-Stelle des für eine Entscheidung im Sinne des Unterabsatzes 2 zuständigen Mitgliedstaats automatisch über ein Ersuchen, den für das Screening zuständigen Behörden binnen vier Tagen nach der Übermittlung des Ersuchens ausführliche Informationen über die Gründe für diese Entscheidung zu erteilen.

Ergibt die gemäß Absatz 1 dieses Artikels durchgeführte Abfrage, dass eine

Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten und den in der ETIAS-Überwachungsliste gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung erfassten Daten besteht, wird abhängig davon, ob die Daten von einer nationalen ETIAS-Stelle oder von Europol in die ETIAS-Überwachungsliste aufgenommen wurden, die betreffende ETIAS-Stelle bzw. Europol über die Übereinstimmung benachrichtigt und ist dafür zuständig, auf die Daten in der ETIAS-Überwachungsliste zuzugreifen und eine Stellungnahme gemäß Artikel 35a der genannten Verordnung abzugeben.“

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2018/1240
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

„(5) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständigen nationalen Behörden gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels und die **zuständige Behörde** gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/XXX und übermittelt unverzüglich gemäß Artikel 87 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eine Liste dieser Behörden an eu-LISA. In dieser Liste wird angegeben, zu welchem Zweck die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten jeder Behörde gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels Zugriff auf die Daten im ETIAS-Informationssystem erhalten.“

Geänderter Text

„(5) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständigen nationalen Behörden gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels und die **für das Screening zuständigen Behörden** gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/XXX und übermittelt unverzüglich gemäß Artikel 87 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eine Liste dieser Behörden an eu-LISA. In dieser Liste wird angegeben, zu welchem Zweck die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten jeder Behörde gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels Zugriff auf die Daten im ETIAS-Informationssystem erhalten.“

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

2a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 35a

***Aufgaben der nationalen ETIAS-Stelle
und Europol hinsichtlich der ETIAS-
Überwachungsliste für die Zwecke des
Screening-Verfahrens***

**(1) In den in Artikel 13 Absatz 4b
Unterabsatz 2 genannten Fällen
übermittelt das ETIAS-Zentralsystem
abhängig davon, ob die Daten von einer
nationalen ETIAS-Stelle oder von
Europol in die ETIAS-Überwachungsliste
aufgenommen wurden, der betreffenden
ETIAS-Stelle bzw. Europol eine
automatische Benachrichtigung.
Gelangen die nationale ETIAS-Stelle, von
der die Daten in die Überwachungsliste
aufgenommen wurden, bzw. – wenn die
Daten von Europol in die
Überwachungsliste aufgenommen wurden
– Europol zu der Annahme, dass der
Drittstaatsangehörige, der dem Screening
unterzogen wird, ein Sicherheitsrisiko
darstellen könnte, benachrichtigen sie
unverzüglich die jeweiligen für das
Screening zuständigen Behörden und
übermitteln dem Mitgliedstaat, der das
Screening durchführt, innerhalb von zwei
Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung
eine mit Gründen versehene
Stellungnahme, wobei sie wie folgt
vorgehen:**

**a) die nationalen ETIAS-Stellen
unterrichten die für das Screening
zuständigen Behörden mittels eines von
eu-LISA einzurichtenden sicheren
Kommunikationsmechanismus zwischen
den nationalen ETIAS-Stellen einerseits
und den für das Screening zuständigen
Behörden andererseits;**

**b) Europol unterrichtet die für das
Screening zuständigen Behörden mittels**

der in der Verordnung (EU) 2016/794 vorgesehenen Kommunikationskanäle. Wird keine Stellungnahme abgegeben, wird davon ausgegangen, dass kein Sicherheitsrisiko besteht.“

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2019/817
Artikel 20a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zugang zum gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten zwecks Identifizierung gemäß der Verordnung (EU) 2020/XXX

Geänderter Text

Zugang zum gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten zwecks Identifizierung gemäß der Verordnung (EU) 2020/XXX
[Screening-Verordnung]

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2019/817
Artikel 20a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abfragen im CIR werden von der benannten zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/XXX ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung einer Person gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung vorgenommen, sofern das Verfahren im Beisein dieser Person eingeleitet wurde.

Geänderter Text

(1) Abfragen im CIR werden von der benannten zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/XXX **[Screening-Verordnung]** ausschließlich zum Zwecke der **Überprüfung der Identität einer Person oder der** Identifizierung einer Person gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung vorgenommen, sofern das Verfahren im Beisein dieser Person eingeleitet wurde.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

[**Drei Jahre** nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Bericht.]

Geänderter Text

[**18 Monate** nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Bericht.]

Änderungsantrag 199

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Frühestens [**fünf**] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von [**fünf**] Jahren alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Geänderter Text

Frühestens [**drei**] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von [**fünf**] Jahren alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Änderungsantrag 200

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Nummer 2**

Vorschlag der Kommission

2. Geschlecht:

Geänderter Text

2. **Biologisches/soziales** Geschlecht:

Änderungsantrag 201

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Nummer 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Staatsangehörigkeit(en)
(ursprüngliche Angabe):

5. Staatsangehörigkeit(en) **oder**
Staatenlosigkeit (ursprüngliche Angabe):

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Grund **für die Durchführung des Screenings:**

7. Grund, **aus dem das Screening durchgeführt wurde:**

A. Irreguläre Einreise

A. Irreguläre Einreise

Bitte gegebenenfalls auch Folgendes angeben:

entfällt

Reisedokument gefälscht/verfälscht/nicht vorhanden

entfällt

Visum oder Reisegenehmigung gefälscht/verfälscht/nicht vorhanden

entfällt

Sonstiges

entfällt

B. Ankunft nach Such- und Rettungseinsatz

B. Ankunft nach Such- und Rettungseinsatz

C. Antrag auf internationalen Schutz an Grenzübergangsstelle

C. Antrag auf internationalen Schutz an Grenzübergangsstelle

D. keine Anhaltspunkte für Grenzübertrittskontrolle an einer Außengrenze:

entfällt

kein Stempel in einem Reisedokument/kein Eintrag im Einreise-/Ausreisensystem

entfällt

kein Reisedokument

entfällt

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Hat die Person internationalen Schutz beantragt?

Ja **Nein**

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Halten sich Familienangehörige oder Verwandte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf?

Ja **Nein**

Falls ja: nähere Angaben zu dem/den betreffenden Familienangehörigen oder Verwandten und dem betreffenden Mitgliedstaat

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Ergebnisse der Abfrage zu Sicherheitszwecken:

Treffer (Datenbanken und Gründe angeben)

9. Ergebnisse der Abfrage zu Sicherheitszwecken:

Treffer (Datenbanken und Gründe angeben)

Im Falle eines Treffers:

möglicher Bezug zur inneren Sicherheit

kein Treffer

kein Bezug zur inneren Sicherheit

kein Treffer

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**9a. Wurde eine medizinische
Erstuntersuchung durchgeführt?**

Ja **Nein**

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**11a. Wurde eine Erstprüfung der
Schutzbedürftigkeit oder der besonderen
Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse
durchgeführt?**

Ja **Nein**

**Wenn ja, wurden besondere Aufnahme-
oder Verfahrensbedürfnisse festgestellt?**

Ja **Nein**

**Angaben zur Schutzbedürftigkeit oder zu
den Aufnahme- oder
Verfahrensbedürfnissen:**

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. Gegen Bezahlung geleistete Unterstützung durch eine dritte Person oder Organisation beim unerlaubten Überschreiten der Grenze und damit zusammenhängende Informationen bei Verdacht auf Schleusung:

entfällt

Änderungsantrag 209

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Nummer 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13a. Die dem Screening unterzogene Person hat auf falsche Informationen in den Nummern 1 bis 12 hingewiesen:

Ja **Nein**

Falls ja, bitte nähere Angaben:

BEGRÜNDUNG

Im Folgenden werden die wesentlichen Gründe für die Änderungsanträge im Bericht über den von der Kommission im September 2020 angenommenen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnung 2020/0278 (COD) dargelegt.

Einleitung

Seit der Benennung der Berichterstatterin am 9. November 2020 fanden mehrere Aussprachen statt, darunter Sitzungen mit den Schattenberichterstattern sowie Sitzungen mit externen Interessenträgern. Darüber hinaus fand am 27. Mai 2021 eine Anhörung im LIBE-Ausschuss statt.

Die allgemeine Zielsetzung der Kommission, zügig die Identität von Drittstaatsangehörigen festzustellen und Personen, bei denen Bedarf an einer sofortigen medizinischen Versorgung oder einer Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht, Personen, die schutzbedürftig sind oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse haben, sowie Personen, die möglicherweise ein Sicherheitsrisiko darstellen, zu ermitteln und diese Personen dem geeigneten Verfahren zuzuführen, wird geteilt. Daher werden Änderungen am Vorschlag der Kommission für eine Verordnung vorgeschlagen, um ein wirksames und zügiges Verfahren zu schaffen, in dessen Rahmen die Grundrechte uneingeschränkt gewahrt werden und die Rechtssicherheit gewährleistet ist und durch das der Mechanismus zur Überwachung der Grundrechte gestärkt wird.

Es ist zu bedauern, dass die Kommission keine Folgenabschätzung für die Vorschläge vorgenommen hat, insbesondere in Anbetracht der möglichen schwerwiegenden Auswirkungen auf die Grundrechte von Drittstaatsangehörigen und der Komplexität des im neuen Migrations- und Asylpaket vorgeschlagenen Migrations- und Asylsystems. Die Berichterstatterin dankt dem Referat Ex-ante-Folgenabschätzungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments und den jeweiligen Auftragnehmern für ihre Arbeit an der horizontalen substituierenden Folgenabschätzung zum neuen Migrations- und Asylpaket. Die Berichterstatterin spricht ferner den Verfassern der Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments ihren Dank aus.

Wesentliche Elemente des Berichtsentwurfs

1. Gestattung der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Die Kommission hat vorgeschlagen, dass Personen, die dem Screening unterzogen werden, unabhängig davon, ob sie möglicherweise einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, während des Screenings nicht gestattet werden sollte, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, obwohl sie sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten (rechtliche Fiktion der Nichteinreise). Die Kommission hat ferner vorgeschlagen, dass bestimmte Elemente des

derzeitigen Asyl-Besitzstands erst nach Abschluss des Screenings wirksam werden sollten.

Es wird daran erinnert, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, gemäß der geltenden Asylverfahrensrichtlinie und dem Vorschlag für die Asylverfahrensverordnung während der Prüfung des Antrags das Recht haben, in dem Mitgliedstaat zu verbleiben.

Mehrere Interessenträger haben darauf hingewiesen, dass die rechtliche Fiktion der Nichteinreise in der Praxis ohne den umfassenden Einsatz des Mittels der Inhaftnahme oder anderer Maßnahmen, die de facto einer Inhaftierung oder einem Freiheitsentzug gleichkommen, nur schwer anzuwenden wäre. Darüber hinaus wurde in der substituierenden Folgenabschätzung der Schluss gezogen, dass die vorgeschlagenen pauschalen Bestimmungen über die Nichteinreise die Einhaltung der Garantien der Richtlinie über Aufnahmebedingungen und der Rückführungsrichtlinie „unmöglich“ machen.

Im Hinblick auf den Einsatz des Mittels der Inhaftnahme werden im Bericht Änderungen vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Richtlinie über Aufnahmebedingungen während des Screenings entsprechend auch auf Personen Anwendung findet, die keinen Antrag stellen.

2. Screening innerhalb des Hoheitsgebiets

Im Vorschlag der Kommission ist eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorgesehen, auch Drittstaatsangehörige dem Screening zu unterziehen, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgegriffen werden und bei denen es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie eine Außengrenze auf zulässige Weise überschritten haben.

Diese Anforderung wird als unverhältnismäßig sowohl für die dem Screening unterzogene Person als auch für den betreffenden Mitgliedstaat erachtet. Darüber hinaus ergab die substituierende Folgenabschätzung, dass gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, der als Rechtsgrundlage für das Screening vorgeschlagen wurde, die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zulässig sind. Daher werden Artikel 5 und alle entsprechenden Verweise gestrichen.

3. Anforderungen an das Screening

Die Kommission hat für das Screening mehrere Anforderungen und Elemente vorgeschlagen, wie etwa die Verpflichtung, das Screening an oder in der Nähe der Grenze durchzuführen und das Screening innerhalb von fünf Tagen abzuschließen, wobei die Frist in Ausnahmefällen einmalig um fünf Tage verlängert werden kann, und die Vorgabe, dass Gesundheitskontrollen nur in bestimmten Fällen und nach dem Ermessen der zuständigen Behörden erfolgen, Prüfungen der Schutzbedürftigkeit nur gegebenenfalls vorgenommen werden, Identitätsprüfungen und Sicherheitskontrollen durchgeführt werden und Informationen erteilt werden.

Nach Auffassung der Berichterstatterin sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, das Screening an den oder in der Nähe der Außengrenzen durchzuführen; vielmehr sollte es ihnen freistehen, hierfür jeden geeigneten Ort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu bestimmen.

Zudem werden mit Blick auf die frühestmögliche Feststellung möglicher Gesundheitsprobleme, einer Schutzbedürftigkeit oder besonderer Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse und die Erleichterung der ordnungsgemäßen Überführung in ein

nachfolgendes Verfahren Änderungen vorgenommen, mit denen Gesundheitskontrollen und Prüfungen der Schutzbedürftigkeit als verpflichtende Elemente des Screenings vorgegeben werden. Darüber hinaus wird ein neuer Artikel aufgenommen, in dem besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige während des Screenings vorgesehen sind, darunter insbesondere die Verfügbarkeit eines Vertreters. Schließlich werden Änderungen vorgenommen, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die betreffende Person die bereitgestellten Informationen versteht, und damit die wirksame Erteilung von Informationen sicherzustellen.

4. Überwachung der Grundrechte

Die Kommission hat vorgeschlagen, dass ein unabhängiger Überwachungsmechanismus eingerichtet wird, um die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts während des Screenings sicherzustellen, und dass die Mitgliedstaaten einschlägige Bestimmungen erlassen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße untersucht werden.

Dieser Vorschlag der Kommission wird ausdrücklich als eine äußerst wichtige und nützliche Ergänzung begrüßt. Um den Mechanismus zu stärken und seine Unabhängigkeit sicherzustellen, wird der Anwendungsbereich des Mechanismus über das Screening-Verfahren hinaus erweitert und die Verpflichtung eingeführt, nichtstaatliche Einrichtungen und Organisationen in den Mechanismus einzubeziehen. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und angesichts der Tatsache, dass im Zuge des Screenings eine erhebliche Menge von Daten erhoben wird, wird die Ansicht vertreten, dass enge Kontakte zwischen dem Mechanismus und dem EDSB sowie den nationalen Datenschutzbehörden aufgebaut werden sollten.

Des Weiteren wird an der Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgehalten, mutmaßliche Grundrechtsverstöße zu untersuchen, und die Anforderung aufgenommen, dass der Mechanismus es ermöglichen sollte, diese Untersuchungen anzustoßen, und die Mitgliedstaaten Sanktionen für Grundrechtsverstöße vorsehen sollten.

5. Ergebnis des Screenings

Im Vorschlag der Kommission ist ein Auswertungsformular (Screening-Formular) vorgesehen, in dem nach Abschluss des Screenings die relevanten erhobenen Daten erfasst werden. Dieses Formular sollte an die für die möglichen Ergebnisse des Screenings zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

Es ist von maßgeblicher Bedeutung, dass die Person, die das Screening durchlaufen hat, eine Kopie des Screening-Formulars erhält, bevor dieses den zuständigen Behörden übermittelt wird. Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, während des Screenings die in Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c des Schengener Grenzkodex festgelegten Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige anzuwenden.

6. Erweiterung des Zugangs zu IT-Datenbanken

Die Kommission hat vorgeschlagen, dass die für das Screening zuständigen Behörden im Rahmen der Identitätsprüfung und der Sicherheitskontrollen Abfragen des gemeinsamen

Speichers für Identitätsdaten (CIR), des Visa-Informationssystems (VIS), des Einreise-/Ausreisesystems (EES) und des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) durchführen können und entsprechende Zugangsrechte haben.

Es trifft zu, dass im Rahmen der Identifizierung oder Überprüfung und der Sicherheitskontrollen die einschlägigen Datenbanken abgefragt werden sollten; zugleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Zuge der horizontalen Folgenabschätzung darauf hingewiesen wurde, dass diese Ausweitung „über die für den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu den Migrationsdatenbanken der Union vorgesehenen Grenzen hinausgehen“ könnte.

Kurz gesagt ist die Berichterstatterin nicht davon überzeugt, dass die Bestimmungen, mit denen den zuständigen Behörden pauschale Zugangsrechte gewährt werden, und die Abfrage aller vorgeschlagenen Datenbanken erforderlich sind, um eine wirksame Durchführung des Screenings zu ermöglichen. Daher wurden einige dieser Bestimmungen geändert, wobei der Zugang zum gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten, der für die Identifizierung oder die Überprüfung der Identität eines Drittstaatsangehörigen in einem einzigen Schritt unerlässlich ist, beibehalten wurde.

MINDERHEITENANSICHT

gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Geschäftsordnung

Charlie Weimers, Patryk Jaki, Tom Vandendriessche

Es muss gewährleistet sein, dass Personen, die tatsächlich einen Grund haben, internationalen Schutz zu beantragen, sowie Personen, die zügig rückzuführen sind, rasch identifiziert werden. Die Kommission hat hierfür ein Instrument vorgeschlagen – mit dem Screening-Verfahren sollte ein Verfahren vor der Einreise eingeführt werden, in dem die nationalen Behörden an der Außengrenze alle Drittstaatsangehörigen, welche die Grenze unbefugt überschritten haben, dem geeigneten Verfahren zuführen.

Leider wurde der Vorschlag der Kommission durch den Entwurf des Berichts der Berichterstatterin in einem Maße verändert, dass er seinen Zweck nicht länger erfüllt. Würde er angenommen, würde es den Mitgliedstaaten nahezu unmöglich, die irreguläre Migration in die Union wirksam zu bekämpfen.

Daher haben wir den Vorschlag der Berichterstatterin für das Screening-Verfahren vollständig abgelehnt und den ursprünglichen Vorschlag der Kommission begrüßt, wobei wir davon ausgehen, dass Änderungen am Überwachungsmechanismus vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass er uneingeschränkt mit den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	25.9.2020	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 11.11.2020	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 11.11.2020	BUDG 11.11.2020
Nicht abgegebene Stellungnahmen Datum des Beschlusses	AFET 26.10.2020	BUDG 10.11.2020
Berichterstatter(innen) Datum der Benennung	Birgit Sippel 9.11.2020	
Prüfung im Ausschuss	30.11.2021	
Datum der Annahme	28.3.2023	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+	41
	-	17
	0	7
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Malik Azmani, Pietro Bartolo, Vladimír Bilčík, Malin Björk, Vasile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Karolin Braunsberger-Reinhold, Saskia Bricmont, Annika Bruna, Jorge Buxadé Villalba, Damien Carême, Patricia Chagnon, Lena Düpont, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Jean-Paul Garraud, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Assita Kanko, Fabienne Keller, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Erik Marquardt, Nuno Melo, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Emil Radev, Karlo Ressler, Diana Riba i Giner, Birgit Sippel, Vincenzo Sofo, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Tomas Tobé, Yana Toom, Tom Vandendriessche, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jadwiga Wiśniewska, Elena Yoncheva	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Damian Boeselager, Beata Kempa, Alessandra Mussolini, Jan-Christoph Oetjen, Carina Ohlsson, Sira Rego, Thijs Reuten, Tomáš Zdechovský	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Isabel Benjumea Benjumea, Othmar Karas, Joachim Kuhs, Aušra Maldeikienė, Daniela Rondinelli, Günther Sidl, Susana Solís Pérez	
Datum der Einreichung	14.4.2023	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

41	+
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareş Bogdan, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Othmar Karas, Jeroen Lenaers, Aušra Maldeikienė, Lukas Mandl, Nuno Melo, Alessandra Mussolini, Emil Radev, Karlo Ressler, Tomas Tobé, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Tomáš Zdechovský
Renew	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Maite Pagazaurtundúa, Susana Solís Pérez, Ramona Strugariu, Yana Toom
S&D	Pietro Bartolo, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Carina Ohlsson, Thijs Reuten, Daniela Rondinelli, Günther Sidl, Birgit Sippel, Elena Yoncheva
Verts/ALE	Erik Marquardt

17	-
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Patryk Jaki, Assita Kanko, Beata Kempa, Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska
ID	Annika Bruna, Patricia Chagnon, Jean-Paul Garraud, Joachim Kuhs, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche
NI	Laura Ferrara
The Left	Konstantinos Arvanitis, Malin Björk, Cornelia Ernst, Sira Rego

7	0
PPE	Nadine Morano
Verts/ALE	Damian Boeselager, Saskia Bricmont, Damien Carême, Alice Kuhnke, Diana Riba i Giner, Tineke Strik

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung